



## Anfragen zum Plenum

vom 3. November 2014

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	4	Müller, Ruth (SPD) .....	8
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) .....	29	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	42
Arnold, Horst (SPD).....	49	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	17
Aures, Inge (SPD) .....	14	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	36
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER).22		Petersen, Kathi (SPD) .....	37
Biedefeld, Susann (SPD).....	25	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) .....	47
von Brunn, Florian (SPD) .....	41	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) .....	27
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	30	Rauscher, Doris (SPD).....	9
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	15	Rinderspacher, Markus (SPD) .....	48
Fehlner, Martina (SPD).....	1	Roos, Bernhard (SPD) .....	28
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) .....	16	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	10
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	31	Schuster, Stefan (SPD) .....	23
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	32	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	43
Güll, Martin (SPD) .....	44	Sonnenholzner, Kathrin (SPD).....	51
Güller, Harald (SPD).....	2	Stachowitz, Diana (SPD).....	38
Halbleib, Volkmar (SPD).....	45	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	39
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	33	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	13
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	34	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	18
Karl, Annette (SPD) .....	26	Strobl, Reinhold (SPD) .....	19
Kohnen, Natascha (SPD) .....	5	Dr. Strohmayer, Simone (SPD).....	20
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD).....	3	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	40

---

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	6	Tasdelen, Arif (SPD).....	11
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	50	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) .....	52
Lotte, Andreas (SPD) .....	7	Wild, Margit (SPD).....	21
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	12	Woerlein, Herbert (SPD) .....	53
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) .....	46	Zacharias, Isabell (SPD) .....	24
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	35		

### Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

<b>Geschäftsbereich der Staatskanzlei .....1</b>	<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz .....17</b>
Fehlner, Martina (SPD) Rundfunkkontrollgremien .....1	Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stand der Ermittlungen gegen die beiden Tochtergesellschaften der Flughafen München GmbH CAP und MediCare ..... 17
Güller, Harald (SPD) Konversionsprogramme für ehemalige bayerische Bundeswehr- und Militär- standorte 1 .....5	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Speicherung von Telefonaten in der Justizvollzugsanstalt Landshut..... 18
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) Konversionsprogramme für ehemalige bayerische Bundeswehr- und Militär- standorte 2 .....6	<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....19</b>
<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr .....8</b>	Aures, Inge (SPD) Förderlehrkräfte für die Grund- und Mittelschulen ..... 19
Adelt, Klaus (SPD) DIN EN 13814 – Fliegende Bauten.....8	Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Taskforce „Schwabinger Kunstfund“ ..... 20
Kohnen, Natascha (SPD) Kosten für Wohnraum an den bayerischen Hochschulstandorten .....9	Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Auflösung des staatlichen Friedrich- List-Gymnasiums in Gemünden ..... 21
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich.....11	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Grundfinanzierung der Technologie- transferzentren ..... 22
Lotte, Andreas (SPD) Förderung von Studenten- wohnungen 1.....12	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Private Unternehmen als Partner für Projekte an staatlichen Schulen ..... 22
Müller, Ruth (SPD) Wildunfälle..... 13	Strobl, Reinhold (SPD) Medienpädagogische Unterrichtsangebote und Projekte..... 23
Rauscher, Doris (SPD) Sanierungsbedürftige Brücken im Landkreis Ebersberg ..... 14	Dr. Strohmayer, Simone (SPD) Referenzschulen für Medienbildung in Bayern ..... 24
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausweisung von Konzentrations- flächen für Windenergieanlagen in gültigen Flächennutzungsplänen ..... 15	Wild, Margit (SPD) Laptop-Klassen in Bayern ..... 24
Tasdelen, Arif (SPD) Förderung von Studenten- wohnungen 2.....16	

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
der Finanzen, für Landesentwicklung und  
Heimat .....25**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE  
WÄHLER)  
Hypo Group Alpe Adria (HGAA)/  
BayernLB .....25

Schuster, Stefan (SPD)  
Änderung der Bekanntmachung der  
Staatsregierung über die Pflicht zur  
Verfassungstreue im öffentlichen  
Dienst (Verfassungstreue – VerftöD) .....26

Zacharias, Isabell (SPD)  
Leerstehende Staatsimmobilien in  
München .....26

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und  
Technologie .....28**

Biedefeld, Susann (SPD)  
Anträge für neue Windkraftanlagen .....28

Karl, Annette (SPD)  
Innovationsgutscheine .....29

Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)  
Medienführerschein.....29

Roos, Bernhard (SPD)  
Abschaffung der Sommerzeit.....30

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Umwelt und Verbraucherschutz .....31**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)  
Hochwasser..... 31

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Genehmigungen für  
Windenergieanlagen in Unterfranken..... 31

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Genehmigungen für  
Windenergieanlagen in Niederbayern..... 32

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Genehmigungen für  
Windenergieanlagen Oberfranken ..... 32

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)  
Tbc-Test im Oberallgäu..... 33

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
10H-Regelung in Schwaben..... 34

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Fördermittel für Kommunen zur Um-  
setzung der EG-Umgebungs-  
lärmrichtlinie ..... 34

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Windenergieanlagen in der Oberpfalz..... 35

Petersen, Kathi (SPD)  
Machbarkeitsstudie Steigerwald ..... 36

Stachowitz, Diana (SPD)  
Giftiger Bauschutt im Bergwald im  
Landkreis Miesbach ..... 36

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Genehmigungen für  
Windenergieanlagen in Oberbayern ..... 37

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Genehmigungen für  
Windenergieanlagen in Mittelfranken..... 38

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten.....38**

von Brunn, Florian (SPD)  
Rechtsgutachten zum Steigerwald .....38

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Forsthaus Schöllkrippen .....39

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Düngeverordnung – Lagerung von  
Wirtschaftsdünger .....40

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und  
Integration.....41**

Güll, Martin (SPD)  
Ersatzbau der Asylbewerberunterkunft  
in Dachau .....41

Halbleib, Volkmar (SPD)  
Dolmetscherinnen und Dolmetscher in  
den bayerischen Flüchtlings-  
unterkünften 1 .....41

Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)  
Dezentrale Unterbringung von  
Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.....42

Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)  
Dolmetscherinnen und Dolmetscher in  
den bayerischen Flüchtlings-  
unterkünften 2 ..... 43

Rinderspacher, Markus (SPD)  
Betreuungsschlüssel in der Asylsozial-  
beratung ..... 43

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Gesundheit und Pflege.....44**

Arnold, Horst (SPD)  
Burnoutbeauftragter ..... 44

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Psychiatrische Institutsambulanzen ..... 44

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)  
HBO-Kammern..... 45

Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)  
Fixierung in Alten- und Pflegeheimen ..... 46

Woerlein, Herbert (SPD)  
Elektronische Zigaretten..... 47



## Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Rundfunkkontrollgremien der Bundesländer (Rundfunk- und Medienräte) sind die Landesregierungen gesetzlich vertreten (bitte aufschlüsseln nach öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Landesmedienanstalten), in welchen dieser Gremien sind Menschen mit Migrationshintergrund gesetzlich vertreten, welche Überlegungen verfolgt die Staatsregierung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 (ZDF-Urteil)?

### Antwort der Staatskanzlei

Rundfunkräte bzw. Rundfunkkontrollgremien der Landesrundfunkanstalten nach Bundesländern, in denen die Landesregierungen und Menschen mit Migrationshintergrund gesetzlich vertreten sind:

Rundfunkanstalt	Länder	Vertreter der Landesregierung	Gesetzliche Vertretung Menschen mit Migrationshintergrund
Bayerischer Rundfunk – BR	Bayern	Ein/e Vertreter/in. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Rundfunkgesetz (BayRG)	<b>Nein.</b>
Hessischer Rundfunk – HR	Hessen	Ein/e Vertreter/in. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Rundfunkgesetz HE	Ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen. § 5 Abs. 2 Nr. 15 Rundfunkgesetz HE
Mitteldeutscher Rundfunk – MDR	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Je ein/e Vertreter/in der drei Landesregierungen. § 19 Abs. 1 Nr. 1 MDR-StV	<b>Nein.</b> Aber Bewerbungsmöglichkeit einschlägiger Organisationen und Gruppen nach § 19 Abs. 1 Nr. 16 MDR-StV mit Auswahl durch die Landesparlamente.

Norddeutscher Rundfunk – NDR	Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein	<b>Nein.</b> Aber Entsendung eines Regierungsmitglieds als Vertreter/in einer im Gesetz genannten anderweitigen Gruppierung grundsätzlich möglich (keine Inkompatibilitätsvorschrift für Regierungsmitglieder im NDR-StV).	Ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Ausländervertretungen Niedersachsen.  § 17 Abs. 1 Nr. 15 NDR-StV
Radio Bremen – RB	Bremen	Ein ordentliches Mitglied der Stadtgemeinde Bremen, gewählt vom Senat der Freien Hansestadt Bremen.  § 9 Abs. 1 Nr. 17 Radio-Bremen-Gesetz	Ein ordentliches Mitglied mit Migrationshintergrund, gewählt vom Bremer Rat für Integration.  § 9 Abs. 1 Nr. 15 Radio-Bremen-Gesetz
Radio Berlin Brandenburg – RBB	Berlin und Brandenburg	<b>Nein.</b>	Ein/e Vertreter/in der ausländischen Bevölkerung Berlins und Brandenburgs, entsandt durch die Integrationsbeauftragten von Berlin und Brandenburg.  § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 21 RBB-StV
Saarländischer Rundfunk – SR	Saarland	Ein/e Vertreter/in.  § 27 Abs. 1 Nr. 1 Saarländisches Mediengesetz.	<b>Nein.</b>
Südwest Rundfunk – SWR	Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz	<b>Nein.</b>  § 14 SWR-StV	<b>Nein.</b>
Westdeutscher Rundfunk – WDR	Nordrhein-Westfalen	<b>Nein.</b>	Ein/e Vertreter/in aus dem Kreis der Menschen mit Migrationshintergrund, entsandt durch die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen/LAGA NRW.  § 15 Abs. 5 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln
Deutschlandradio – Hörfunkrat	alle Länder	Je ein/e Vertreter/in der vertragsschließenden Länder, der/die von der zuständigen Landesregierung entsandt wird.  § 21 Abs. 1 lit. a DLR-StV	<b>Nein.</b>

Medienräte bzw. Rundfunkkontrollgremien der Landesmedienanstalten nach Bundesländern, in denen die Landesregierungen und Menschen mit Migrationshintergrund gesetzlich vertreten sind:

Landesmedienanstalt	Länder	Vertreter der Landesregierung	Gesetzl. Vertretung Menschen mit Migrationshintergrund
Landesanstalt für Kommunikation – LFK	Baden-Württemberg	<b>Nein.</b> § 41 LMedienG	<b>Nein.</b>
Bayerische Landeszentrale für neue Medien – BLM	Bayern	Ein/e Vertreter/in. Art. 13 Art.1 Nr.2 BayMG	<b>Nein.</b>
Medienanstalt Berlin-Brandenburg - MABB	Berlin-Brandenburg	<b>Nein.</b> § 9 Medienstaatsvertrag	<b>Nein.</b>
Bremische Landesmedienanstalt - brema	Bremen	Ein Mitglied der Stadtgemeinde Bremen, gewählt vom Senat der Freien Hansestadt Bremen. § 49 Abs. 1 Nr. 25 BremLMG	Ein/e Vertreterin des Bremer Rats für Integration. § 49 Abs. 1 Nr. 22 BremLMG
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein MA HSH	Schleswig-Holstein	<b>Nein.</b> § 41 Medienstaatsvertrag HSH	<b>Nein.</b>
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien LPR Hessen	Hessen	<b>Nein.</b> § 49 Abs. 1 Hessisches Privatrundfunkgesetz/HPRG	Ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen § 49 Abs. 1 Nr. 24 HPRG
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern – MMV	Mecklenburg-Vorpommern	<b>Nein.</b> § 52 RundfG M-V	<b>Nein.</b>
Niedersächsische Landesmedienanstalt - NLM	Niedersachsen	<b>Nein.</b> §§ 39, 40 NMedienG	<b>Nein.</b> § 39 NMedienG

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen – LFM	Nordrhein- Westfalen	<b>Nein.</b> § 93 LMG NRW	Ein Mitglied aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesintegrationsrat NRW) § 93 Abs. 3 Nr. 23 LMG NRW
Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz – LMK	Rheinland-Pfalz	Vertreter/in der Landesregierung kann mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen. § 40 Abs. 1 Satz 2 LMG	Ein/e Vertreterin, entsandt durch Landesbeauftragte/n für Ausländerfragen aus den Vertretungen der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. § 40 Abs.1 Satz 1 Nr. 24 LMG
Landesmedienanstalt Saarland – LMS	Saarland	Ein/e Vertreter/in. § 56 Abs. 1 Nr. 1 SMG	<b>Nein.</b>
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien – SLM	Sachsen	Ein/e Vertreter/in. § 29 Abs. 1 Nr.1 SächsPRG	<b>Nein.</b>
Medienanstalt Sachsen-Anhalt - MSA	Sachsen-Anhalt	<b>Nein.</b> § 42 MedienG LSA	<b>Nein.</b>
Thüringer Landesmedienanstalt - TLM	Thüringen	Ein/e Vertreter/in. § 42 Abs. 1 Satz 4 ThürLMG	Ein/e Vertreter/in der Interessenvertretungen der Migranten. § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 Thür LMG

Überlegungen der Staatsregierung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 (ZDF-Urteil):

Die Länder befinden sich im Rahmen der Novellierung des ZDF-Staatsvertrages derzeit in einer intensiven Abstimmung über die künftige Besetzung der Kontrollgremien des ZDF sowie über weitere vom Bundesverfassungsgericht geforderte wichtige Punkte, wie die Verbesserung der Transparenz, die Festschreibung von Inkompatibilitätsregelungen, die Stärkung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder, die Beachtung des Gleichstellungsauftrages oder eine gewisse Dynamisierung der Gremien, z.B. durch Einführung einer regelmäßigen Überprüfungspflicht durch den Gesetzgeber. Ziel der Staatsregierung ist es, dass die Länder sich bei der Novellierung des ZDF-Staatsvertrages auf einen gangbaren Weg einigen, der sowohl die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes umsetzt als auch die Arbeitsfähigkeit der Kontrollgremien gewährleistet und stärkt. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder wollen auf ihrer Konferenz im Dezember 2014 über die wesentlichen Eckpunkte entscheiden.

Das ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 2014 hat auch Auswirkungen auf die Gremien der Landesrundfunkanstalten und der Landesmedienanstalten in Deutschland, wenngleich der Neuregelungsbedarf beim ZDF erheblich höher sein wird als etwa beim Bayerischen Rundfunk und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Angesichts der bundesweiten Diskussion über die Besetzung von Aufsichtsgremien im Rundfunk sollten zunächst die konkreten Weichenstellungen bei den ZDF-Gremien klar sein, um die hier gefundenen Maßstäbe dann auch bei der Überprüfung der Gremien der ARD-Anstalten und Medienanstalten berücksichtigen zu können. Mit Blick auf den BR-Rundfunkrat und den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) werden unter anderem Überlegungen anzustellen sein, inwieweit eine gewisse Dynamisierung der Gremien erfolgen kann, um der gesellschaftlichen Relevanz von in den letzten Jahren neu hinzugekommenen Gruppen Rechnung zu tragen, ohne die Gremien übermäßig aufzublähen und dadurch deren Arbeitsfähigkeit zu gefährden.

2. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Mittel stellte sie seit 2011 für Konversionsprogramme für (ehemalige) bayerische Bundeswehr- und Militärstandorte von NATO-Partnern im Staatshaushalt bis heute zur Verfügung, wie wurden die Mittel konkret eingesetzt (bitte aufschlüsseln nach Standorten und Projekten sowie Mitteleinsatz in Euro), welche Mittel für den Bereich Konversion sind aktuell für die nächsten Jahre vorgesehen?

### Antwort der Staatskanzlei

Die Bundeswehrstrukturreform 2011 wird in Bayern dazu führen, dass bis zum Jahr 2019 mindestens elf militärische Standorte in eine zivile Nachnutzung überführt werden. Hinzu kommt die Aufgabe der US-Standorte Bamberg und Schweinfurt im Herbst 2014. Mit der Schließung der Alfred-Delp-Kaserne in Donauwörth sowie der Kreiswehrrersatzämter in Bamberg, Deggendorf, Kempten, Traunstein, Weiden und Würzburg erfolgten 2014 die ersten Umsetzungsmaßnahmen der Bundeswehrreform in Bayern. Der Großteil der Standortschließungen ist für die Jahre 2017 und 2018 angekündigt.

Der Ministerrat hat bereits unmittelbar nach Bekanntgabe des Stationierungskonzepts der Bundeswehr am 26. November 2011 eine Arbeitsgruppe zur Begleitung der betroffenen Kommunen eingerichtet. Wichtiger Bestandteil der Arbeitsgruppe war die Einrichtung von Konversionsarbeitsgruppen auf Ebene der Regierungen unter Federführung der Regierungsvizepräsidenten, die den Konversionsprozess operativ begleiten und entsprechend der standortspezifischen Gegebenheiten für jeden einzelnen Standort individuelle Hilfsangebote erarbeiten.

Ungeachtet der Verantwortung des Bundes als Verursacher der Reform leistet die Staatsregierung Hilfsmaßnahmen im Rahmen des vorhandenen Förderinstrumentariums mit entsprechenden Schwerpunktsetzungen bei der Mittelverwendung. Zusätzlich hat die Staatsregierung im Zuge der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2012 beschlossen, zur Abfederung des durch die Bundeswehrstrukturreform zu erwartenden Wirtschaftskraftverlustes zusätzliche Mittel in Höhe von 14 Mio. Euro zur Bewältigung der Konversionslasten bereitzustellen. Im Doppelhaushalt 2013/2014 wurden diese Maßnahmen mit insgesamt 30,5 Mio. Euro fortgeschrieben. Hiervon wurden in den Jahren 2012 bis 2014

- insgesamt 15 Mio. Euro im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung (je 5 Mio. Euro in 2012, 2013 und 2014),

- insgesamt 17,5 Mio. Euro für den Ludwig-Bölkow-Campus, vormals Bavarian International Campus Aerospace and Security (4 Mio. Euro in 2012 zur Förderung von Forschungsprojekten, 4,5 Mio. Euro in 2013 und 3,25 Mio. Euro in 2014 als Projektfördermittel des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie – StMWi – sowie 3 Mio. Euro in 2013 und 2,75 Mio. Euro in 2014 für die wissenschaftliche Ausstattung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – StMBW),
- insgesamt 12,5 Mio. Euro für die konzeptionelle Vorbereitung und für Konversionsprojekte (je 3 Mio. Euro in 2012, 2013 und 2014 für die Vorbereitung und Umsetzung von städtebaulichen Konversionsprojekten im Rahmen der Städtebauförderung bei der Obersten Baubehörde (OBB) im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie 2 Mio. Euro in 2012, 1 Mio. Euro in 2013 und 0,5 Mio. Euro in 2014 für Regionalmanagement/Regionalkonzepte beim StMWi, jetzt beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – StMFLH)

bereitgestellt. Diese Maßnahmen sollen in vergleichbarer Höhe fortgesetzt werden (je 5 Mio. Euro in 2015 und 2016 im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung, je 3 Mio. Euro in 2015 und 2016 für den Ludwig-Bölkow-Campus vom StMBW, je 3 Mio. Euro in 2015 und 2016 für die Vorbereitung und Umsetzung von städtebaulichen Konversionsprojekten im Rahmen der Städtebauförderung bei der OBB und je 0,5 Mio. Euro in 2015 und 2016 für Regionalmanagement/Regionalkonzepte beim StMFLH). Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2015/2016 liegt dem Landtag zur Beratung und Entscheidung vor.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Zeitplans für die Aufgabe der einzelnen Standorte der Mittelbedarf für die Städtebauförderung insbesondere in den Jahren nach 2016 liegen wird. Die Mittel in der Regionalförderung sollen dazu dienen, kleine und mittlere Unternehmen bestmöglich zu unterstützen, um den kommenden Bundeswehrpersonalabbau durch Personalzuwächse im privaten Sektor nachhaltig zu kompensieren. Für die unterstützenden Maßnahmen besteht eine 5-jährige Bindungsfrist, in welcher die geplanten Arbeitsplatzzuwächse auch nachweislich erreicht und gehalten werden müssen.

Eine weitergehende Beantwortung war aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. Abgeordneter  
**Dr. Herbert Kränzlein**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Behördenverlagerungen haben seit 2011 zugunsten von (ehemaligen) bayerischen Bundeswehr- und Militärstandorten von NATO-Partnern stattgefunden, welche Qualifizierungsmaßnahmen von Beschäftigten von der jüngsten Bundeswehrreform betroffener Unternehmen und Dienstleister hat die Staatsregierung seit 2011 unterstützt (bitte nach Jahren, Standorten und Projekten aufschlüsseln), welche Ansiedelungen von Technologietransferzentren zur Abfederung der Bundeswehrreform hat es in Bayern seit 2011 gegeben?

#### **Antwort der Staatskanzlei**

Die Bundeswehrstrukturreform 2011 wird in Bayern dazu führen, dass bis zum Jahr 2019 mindestens elf militärische Standorte in eine zivile Nachnutzung überführt werden. Hinzu kommt die Schließung der US-Standorte Bamberg und Schweinfurt im Herbst 2014. Mit der Aufgabe der Alfred-Delp-Kaserne in Donauwörth sowie der Kreiswehrrersatzämter in Bamberg, Deggendorf, Kemp-

ten, Traunstein, Weiden und Würzburg erfolgten 2014 die ersten Umsetzungsmaßnahmen der Bundeswehrreform in Bayern. Der Großteil der Standortschließungen ist für die Jahre 2017 und 2018 angekündigt.

Der Ministerrat hat bereits unmittelbar nach Bekanntgabe des Stationierungskonzepts der Bundeswehr am 26. November 2011 eine Arbeitsgruppe zur Begleitung der betroffenen Kommunen eingerichtet. Wichtiger Bestandteil der Arbeitsgruppe war die Einrichtung von Konversionsarbeitsgruppen auf Ebene der Regierungen unter Federführung der Regierungsvizepräsidenten, die den Konversionsprozess operativ begleiten und entsprechend der standortspezifischen Gegebenheiten für jeden einzelnen Standort individuelle Hilfsangebote erarbeiten.

Behördenverlagerungen waren und sind ein bewährtes strukturpolitisches Instrument der Staatsregierung, das zu einer Stärkung strukturschwacher Räume beitragen und Ballungsräume entlasten kann. Derzeit wird von dem hierfür zuständigen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) an einem Gesamtkonzept gearbeitet, das die Verlagerung von Behörden bzw. Teilen daraus aus dem Großraum München vor allem in Behördenzentren in Franken, der nördlichen Oberpfalz sowie nach Niederbayern und Schwaben vorsieht. Zum aktuellen Sachstand bei Behördenverlagerungen wird auf die Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Inge Aures vom 29. September 2014 verwiesen (Drs. 17/3182, Frage Nr. 21).

Wegen des mit der Militärkonversion verbundenen Abbaus von Dienstposten steht das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) in engem Kontakt mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit. Die Regionaldirektion hat in jedem betroffenen Agenturbezirk einen Ansprechpartner für die Militärkonversion benannt. Zur arbeitsmarktpolitischen Flankierung kommen – sofern überhaupt erforderlich – der Arbeitsmarktfonds sowie der Europäische Sozialfonds im Rahmen der Möglichkeiten in Betracht.

Die seit 2009 in ganz Bayern im Umfeld von Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) eingerichteten Technologietransferzentren (TTZ) dienen der Stärkung der angewandten Forschung und Entwicklung sowie der Kooperation von Hochschulen und Unternehmen in der Region. Die Standorte Amberg (TTZ Energietechnik, Energieeffizienz und TTZ Medizintechnik der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden), Kempten (TTZ Elektromobilität der HAW Kempten) und Kaufbeuren (TTZ Daten- und Leistungsübertragung der HAW Kempten) sind von Schließungen im Rahmen der Bundeswehrstrukturreform betroffen. An den Standorten Freyung (TTZ Embedded Systems, Geoinformatik der Technischen Hochschule Deggendorf) und Cham (TTZ Optische Komponenten der TH Deggendorf) werden Dienstposten reduziert. Aufgabe der Technologietransferzentren ist es, in Kooperation mit – vor allem ortsansässigen – Unternehmen anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung zu betreiben und damit den Wissens- und Technologietransfer zu unterstützen. Die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaftsunternehmen wurde dadurch nachweislich gestärkt. Dies ist gerade für strukturschwache Regionen von besonderer Bedeutung. Die Ansiedlung der Technologietransferzentren leistet so mittelbar einen Beitrag zur Bewältigung der Folgen der Bundeswehrstrukturreform an den jeweiligen Standorten und in der Region.

Eine weitergehende Beantwortung war aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

4. Abgeordneter  
**Klaus Adelt**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Art gestalten sich die gegenwärtigen Ausführungsgenehmigungen für Schausteller im Freistaat Bayern mit Hinblick auf sog. Fliegende Bauten und dem entsprechend vollzogenen Normenwechsel von DIN 4112 zur DIN EN 13814, wie viele Fahrgeschäfte mussten aufgrund der Normumstellung ihren Betrieb bereits einstellen und wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Überprüfung der einzelnen Fahrgeschäftstypen in Bayern auf Grundlage von DIN EN 13814 durch den TÜV Süd sowie möglicher Übergangsregelungen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Bei der Ausführungsgenehmigung von Fahrgeschäften ist die bauordnungsrechtlich zu beachtende Technische Baubestimmung in Bayern (wie in den anderen Ländern auch) die DIN EN 13814. Sie gilt im Grundsatz auch für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung bestehender Fahrgeschäfte, deren Bauvorlagen noch auf Grundlage der vormals geltenden (aber vom DIN selbst zurückgezogenen) DIN 4112 erstellt wurden. Es wird aber nicht verlangt, dass alle Betreiber bestehender Anlagen ihre Bauvorlagen völlig neu erstellen und ihre Anlagen ausnahmslos den Anforderungen der neuen Norm anpassen müssen. Um den Übergang so verträglich wie möglich zu gestalten, wurden länderübergreifend „Entscheidungshilfen für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen“ erarbeitet und umgesetzt. Darin werden diejenigen technisch schwierigen Fahrgeschäfte herausgefiltert, für die das geänderte Sicherheitsniveau in besonderer Weise relevant ist und gezielt die Punkte benannt, deren Überprüfung im Hinblick auf dieses Sicherheitsniveau erforderlich ist. Dabei werden in Abhängigkeit zu den Fristen der Ausführungsgenehmigungen auch Übergangsregelungen getroffen.

Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist bislang kein Fall bekannt, bei dem die Ausführungsgenehmigung für ein Fahrgeschäft allein aufgrund der Normumstellung nicht mehr verlängert worden wäre.

Der aktuelle Stand der Überprüfung kann in der Kürze der Zeit nicht im Detail beziffert werden. Die bayerischen Genehmigungsstellen für sog. Fliegende Bauten – die TÜV Süd Industrie Service GmbH in München und die Landesgewerbeanstalt (LGA) Nürnberg – sind jedoch angehalten, die Ausführungsgenehmigungen für Fahrgeschäfte bis auf weiteres zu verlängern, auch wenn die Überprüfung des Fahrgeschäfts im Hinblick auf die einschlägigen Anforderungen der neuen Norm noch nicht abgeschlossen ist, sich an der Anlage selbst jedoch keine konkreten Anzeichen ergeben, die einer Verlängerung entgegen stehen. Die Verlängerung erfolgt dann noch auf der Grundlage der bestehenden Bauvorlagen nach DIN 4112. Über weitere, länderübergreifend abgestimmte Schritte wird das einschlägige Fachgremium der Bauministerkonferenz, der Arbeitskreis „Fliegende Bauten“, noch im November 2014 beraten.

5. Abgeordnete  
**Natascha  
Kohnen**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Kosten für Wohnraum an den bayerischen Hochschulstandorten seit 2004 entwickelt (bitte nach Hochschulstandorten, Jahren, Quadratmeterpreis und Gesamtentwicklung seit 2004 in Prozent/Hochschulstandort aufschlüsseln), wie hat sich die Zahl der Studierenden an den bayerischen Hochschulstandorten seit 2004 entwickelt (bitte nach Hochschulstandorten, Jahren und Gesamtentwicklung in Prozent/Hochschulstandort aufschlüsseln) und wie beurteilt die Staatsregierung den Bedarf an Wohnraum für Studierende an den jeweiligen bayerischen Hochschulstandorten für die nächsten zehn Jahre?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

##### Kosten für Wohnraum an den bayerischen Hochschulstandorten:

Es liegen keine Indizes zur Mietpreisentwicklung in einzelnen Städten vor. Im Rahmen der amtlichen Statistik der Verbraucherpreise werden Indizes zur Mietpreisentwicklung nur für Bayern insgesamt ermittelt und veröffentlicht. Dabei erfolgen die komplexen Berechnungen mit einem in allen Ländern eingesetzten bundeseinheitlichen Aufbereitungsprogramm. Nach den zwischen Bund und den Ländern festgelegten methodischen Vorgaben können mit dem Programm ausschließlich Länder- und Bundesindizes zur Mietpreisentwicklung berechnet werden; auch die Berechnung von Durchschnittsmieten in Euro ist aus methodischen Gründen nicht möglich. Aus stichprobentheoretischer Sicht ist noch anzumerken, dass die im Rahmen der Statistik der Verbraucherpreise erhobenen Mietpreise für die meisten der einbezogenen Städte allein zahlenmäßig nicht ausreichen, um repräsentative Mietpreisindizes berechnen zu können. Der Stichprobenumfang ist, im Übrigen auch aus Kostengründen, von der Anzahl her begrenzt und so ausgelegt, dass sich Mietpreisindizes gesichert nur für das jeweilige Bundesland insgesamt ermitteln lassen.

Ebenso ermittelt die amtliche Statistik keine Indizes zur Entwicklung der Kaufpreise für Wohnraum in einzelnen Städten. Das Statistische Bundesamt ermittelt lediglich einen Häuserpreisindex für Deutschland.

Aus Zeitgründen ist eine Umfrage bei den betroffenen Gemeinden zu den Kosten nicht möglich gewesen.

Der Baupreisindex für Wohngebäude ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (Quelle: Statistisches Landesamt). Dementsprechend haben sich auch die Kosten für den Bau von Studentenwohnheimen entwickelt. Für den Neubau eines geförderten Studentenwohnheimes gelten aktuell Kosten des Bauwerks (Kostengruppe 300 Bauwerk-Baukonstruktion und Kostengruppe 400 Bauwerk-Technische Anlagen der DIN 276) in Höhe von 1.800 Euro je Quadratmeter Wohnfläche als angemessen. Die Kosten für einen Wohnheimplatz (ohne Grundstück) liegen derzeit bei rund 70.000 bis 75.000 Euro.

Zahl der Studierenden an den staatlichen Hochschulen in Bayern:

Wintersemester	Universitäten									Gesamt
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg	
2003/04	14.181	8.153	8.726	23.161	46.203	19.887	8.002	17.215	18.183	163.711
2004/05	14.821	8.364	9.138	24.137	44.865	19.627	8.422	17.022	18.565	164.961
2005/06	14.330	8.510	9.099	25.125	44.091	20.655	9.036	17.162	18.748	166.756
2006/07	14.500	8.822	9.245	25.983	44.174	21.904	8.962	17.429	19.691	170.710
2007/08	13.771	8.427	8.659	25.579	41.757	22.760	8.184	16.688	19.930	165.755
2008/09	13.692	8.098	8.704	25.036	41.776	23.186	8.287	16.633	19.861	165.273
2009/10	14.573	8.507	9.237	26.345	42.824	24.148	8.671	16.983	20.493	171.781
2010/11	15.465	9.547	9.686	27.745	43.807	26.000	9.036	17.836	21.624	180.746
2011/12	17.054	11.753	10.971	32.354	46.432	30.821	10.012	19.547	23.482	202.426
2012/13	17.716	12.023	11.348	34.077	46.160	32.316	10.007	19.554	24.465	207.666
2013/14	19.006	12.499	12.520	36.610	47.959	35.761	11.294	20.482	26.577	222.708

Wintersemester	Universitäten	Kunsthochschulen	Fachhochschulen	Gesamt	Veränderung in %
2003/04	163.711	3.372	62.498	229.581	
2004/05	164.961	3.393	65.202	233.556	1,73
2005/06	166.756	3.355	67.010	237.121	1,53
2006/07	170.710	3.215	67.987	241.912	2,02
2007/08	165.755	3.068	68.184	237.007	-2,03
2008/09	165.273	3.226	72.168	240.667	1,54
2009/10	171.781	3.183	78.051	253.015	5,13
2010/11	180.746	3.198	83.045	266.989	5,52
2011/12	202.426	3.354	92.557	298.337	11,74
2012/13	207.666	3.427	99.091	310.184	3,97
2013/14	222.708	3.548	106.377	355.914	14,74

Quelle: Statistisches Landesamt

Von Beginn des Wintersemesters 2003/2004 bis zum Beginn des Wintersemesters 2013/2014 sind die Studierendenzahlen um 126.333 gestiegen, das sind 55,02 Prozent.

Bedarf an Wohnraum für Studierende an den bayerischen Hochschulstandorten für die nächsten zehn Jahre:

Derzeit liegt die Wohnplatzquote in Bayern durchschnittlich bei 10,40 Prozent (Statistische Übersicht 2014 des Deutschen Studentenwerks „Wohnraum für Studierende“).

Der weitere Bedarf an Wohnraum für Studierende an den einzelnen Hochschulorten hängt von der künftigen Entwicklung der Studierendenzahlen ab.

6. Abgeordneter  
**Nikolaus Kraus**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Anforderungen müssen erfüllt sein, damit ein (Nebenerwerbs-)Landwirt im Außenbereich ein Wohnhaus errichten kann, gibt es Regelungen bezüglich der Größe des Gebäudes bzw. der einzelnen Räume und welche Vorgaben gibt es, wenn auf einem landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich Ferienwohnungen errichtet werden sollen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Damit ein Wohnhaus als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich durch einen Landwirt errichtet werden kann, müssen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erfüllt sein. Das Vorhaben muss demnach einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und darf nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.

Konkretisiert wurden diese Voraussetzungen im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis in Bayern in der Gemeinsamen Bekanntmachung „Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ vom 10. Juni 1998 (im Internet unter <http://www.gesetzebayern.de/jportal/portal/page/-bsbayprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=VVBYVVBY000022747&doc.part=X&st=vv> abrufbar; nachfolgend „GemBek“). Ziffer 2.2 definiert demnach einen „landwirtschaftlichen Betrieb“ im Sinn von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als organisatorische Einheit, die von der Zusammenfassung der Produktionsfaktoren Boden, Betriebsmittel und menschliche Arbeitskraft (Güter, Dienste, Rechte) nach einem langfristigen Plan gekennzeichnet ist. Die Bejahung der Betriebseigenschaft erfordert eine nachhaltige, ernsthafte und betriebswirtschaftlich sinnvolle landwirtschaftliche Tätigkeit durch einen sachkundigen Leiter. Es muss sich um ein mit einem Mindestmaß an Umfang betriebenes, auf Dauer (für mehr als eine Generation) gedachtes und wirtschaftlich lebensfähiges Unternehmen handeln, das geeignet ist, dem Inhaber eine nachhaltige Sicherung seiner Existenz zu gewährleisten. Auch Nebenerwerbsbetriebe können die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Anspruch nehmen, wenn bei ihnen alle Elemente des vorstehend dargestellten Betriebsbegriffes vorhanden sind.

Die Voraussetzungen, unter denen Wohngebäude einem landwirtschaftlichen Betrieb „dienen“ im Sinn des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sind unter Ziff. 4.1.2 der GemBek dargestellt. Demnach kann ein Wohngebäude für den Betriebsinhaber auch bei Nebenerwerbsbetrieben privilegiert sein, wenn zu einer planmäßigen und betriebswirtschaftlich sinnvollen Betriebsführung ein Wohnhaus gerade im Außenbereich benötigt wird. Maßgeblich ist insbesondere, ob der Betrieb die ständige Anwesenheit des Inhabers auf dem Betriebsgelände erfordert.

Regelungen bezüglich der Größe des Gebäudes bzw. der einzelnen Räume sind in Ziff. 4.1.2 der GemBek enthalten; demnach ist insbesondere darauf zu achten, dass das Wohngebäude nicht allein von seiner Wohnfunktion geprägt wird, sondern auf die konkrete betriebliche Nutzung ausgerichtet ist, die seine Privilegierung überhaupt nur rechtfertigt. Die dienende Funktion kann bei repräsentativen oder überdimensionierten Wohngebäuden entfallen, die in keinem Bezug zu dem konkreten Nebenerwerbsbetrieb mehr stehen.

Der Betrieb muss zunächst an sich als „landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sein (s.o.), wenn auf einem landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich Ferienwohnungen errichtet werden sollen.

Weitere Einzelheiten sind unter Ziff. 4.1.3 der GemBek geregelt. Voraussetzung ist insbesondere, dass der nicht landwirtschaftliche Betriebszweig – äußerlich erkennbar – dem landwirtschaftlichen Betrieb zu- und untergeordnet ist und ihm zu seiner Erhaltung und Existenzsicherung eine zusätzliche Einnahmequelle schaffen soll. Gegenüber dem vorhandenen Betrieb muss es sich um eine bodenrechtliche Nebensache handeln. Das typische Erscheinungsbild eines landwirtschaftlichen Betriebes muss gewahrt bleiben. Die Vermietung von Ferienzimmern oder Ferienwohnungen kann demnach an der Privilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebes teilnehmen, solange sie nicht damit ihrerseits den Betrieb prägt.

7. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Förderung von Studentenwohnungen durch den Freistaat Bayern seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Jahren inkl. Haushaltsziele für den kommenden Doppelhaushalt aufschlüsseln), wie verteilen sich die Mittel auf Instandhaltung von Studentenwohnheimen, die bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert worden waren, und Wohnungsneubau (bitte nach Jahren, Prozentzahlen, Hochschulstandorten und Finanzmitteln in Euro aufschlüsseln) und wie viele Studentenwohnungen wurden seit dem Jahr 2000 mit staatlicher Förderung neu gebaut (bitte nach Jahren, Hochschulstandorten und jeweiligen Kosten pro Projekt aufschlüsseln)?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Entwicklung der Förderkontingente vom Jahr 2000 an und Fördermitteleinsatz für Instandsetzungen:

Jahr	Förderkontingent gesamt	davon für Instandsetzungen	in Prozent
2000	12.329.343,55 €	Angaben in der Kürze der Zeit nicht möglich	–
2001	13.037.098,17 €	Angaben in der Kürze der Zeit nicht möglich	–
2002	14.838.000,00 €	Angaben in der Kürze der Zeit nicht möglich	–
2003	15.761.400,00 €	1.972.834,00 €	12,52%
2004	19.425.000,00 €	356.450,00 €	1,84%
2005	16.564.230,00 €	233.000,00 €	1,41%
2006	16.220.300,00 €	384.600,00 €	2,37%
2007	32.500.000,00 €	2.787.400,00 €	8,58%
2008	10.500.000,00 €	2.536.000,00 €	24,15%
2009	24.500.000,00 €	1.292.600,00 €	5,28%
2010	27.500.000,00 €	1.151.100,00 €	4,19%
2011	22.500.000,00 €	237.400,00 €	1,06%
2012	21.700.000,00 €	868.700,00 €	4,00%
2013	22.500.000,00 €	0,00 €	0,00%
2014	37.500.000,00 €	400.000,00 €	1,07%
2015 *	22.500.000,00 €	0,00 €	0,00%
2016 *	22.500.000,00 €	0,00 €	0,00%
gesamt	352.375.371,72 €	12.220.084,00 €	3,47%

\*ggf. noch Verstärkung durch Umschichtung aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm

Seit dem Jahr 2000 wurden mit den verfügbaren Mitteln von 340.155.287,72 Euro (Gesamtkontingent abzüglich Fördersumme für Instandsetzungsmaßnahmen) der Neubau bzw. der Umbau/die Änderung von insgesamt 11.907 Wohnheimplätzen gefördert.

Eine Aufschlüsselung der Neubau- und Instandhaltungsmaßnahmen nach Hochschulstandorten ist in der Kürze der Zeit leider nicht möglich. Die Angabe der Kosten der jeweiligen Projekte ist mit einem enormen Aufwand verbunden; dazu müssten die einzelnen Fördervorgänge beigezogen werden.

8. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wildunfälle ereigneten sich in den Jahren 2010 bis 2013 im Straßenverkehr (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten), welche Schadenssumme ergibt sich daraus und wie beurteilt die Staatsregierung den Zusammenhang von Wilddichte und Unfallgefährdung?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Zahl der Wildunfälle ist im Jahr 2012 in Bayern um knapp 14 Prozent auf rund 63.500 angestiegen, nachdem sie in den Jahren zuvor nahezu konstant bei etwa 56.000 lag. Im Jahr 2013 ging die Zahl der Wildunfälle dann wieder leicht um 1 Prozent auf knapp 63.000 zurück. Der Rückgang der Wildunfälle setzt sich im Jahr 2014 fort. Bis Anfang Oktober ging die Zahl der Wildunfälle um weitere 2 Prozent auf 46.258 zurück.

Die Höhe der polizeilich erfassten Schadenssumme bei Wildunfällen bewegte sich in Bayern in den vergangenen Jahren zwischen 2,2 und 2,4 Mio. Euro.

Der beigefügten Anlage<sup>\*)</sup> sind die Wildunfälle und Schadenssummen der Jahre 2010 bis 2013 aufgeschlüsselt nach Bayern und den Regierungsbezirken zu entnehmen. Eine Erhebung weiterer Unfallzahlen und Schadenssummen aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

In über 70 Prozent der bayernweit aufgenommenen Wildunfälle handelt es sich um Zusammenstöße mit Schalenwild. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) geht deshalb davon aus, dass sich eine Absenkung der Schalenwildbestände positiv auf die Unfallstatistik auswirken würde. Wir erwarten uns davon eine spürbare Reduzierung der Wildunfälle.

In erster Linie wäre es der Auffassung des StMI nach wichtig, die vorhandenen Abschusspläne zu erfüllen, insbesondere wenn es sich bereits um Wildunfallhäufungsstellen (50 Wildunfälle auf 2.000 Meter Strecke mit Reh-, Damm- oder Schwarzwild in fünf Jahren) handelt.

Bei der Maßnahmenfindung sollte die Absenkung der Schalenwildbestände im Umfeld der Wildunfallhäufungsstelle als eine mögliche Option zur Verfügung stehen.

Allerdings sehen wir keine zwingende Notwendigkeit, pauschal bayernweit die Abschusspläne zu ändern. Die Belastung durch Wildunfälle ist in den Regierungsbezirken sehr unterschiedlich. Ein erhöhtes Aufkommen der Wildunfälle war in den letzten Jahren vor allem im Regierungsbezirk Niederbayern feststellbar.

Im Regierungsbezirk Niederbayern wird zurzeit erprobt, inwieweit die Unfallkommissionen aus Vertretern der Straßenverkehrsbehörde, Straßenbauverwaltung und Polizei durch Experten der Jagd- und Forstbehörden zur Vermeidung von Wildunfällen unterstützt werden können. Daneben haben der Bayerischen Jagdverband und das StMI ein Projekt aufgesetzt, bei dem an sechs ausgewählten Strecken durch die Jägerschaft zusätzliche Informationen gesammelt werden, um auf diese Weise das Verhalten des Wildes besser in die Verkehrssicherheitsarbeit zu integrieren.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

9. Abgeordnete  
**Doris Rauscher**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche der Brücken und Unterführungen im Landkreis Ebersberg müssen als marode und dringend sanierungsbedürftig eingestuft werden (bitte Angabe der Standorte und prozentualer Gesamtanteil), welchen finanziellen Anteil müssen die betroffenen Kommunen oder der Landkreis jeweils zu den Gesamtkosten beisteuern, wenn sie die jeweiligen Brücken oder Unterführungen sanieren würden (bitte Kostenschätzung in Prozent und absolute Summe), und von welchen Kommunen ist der Staatsregierung bekannt, dass sie diese Kofinanzierung nicht stemmen können und daher die Sanierung aufgeschoben wird?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Als Grenzwert für die Notwendigkeit einer Instandsetzungsmaßnahme orientiert sich die Bayerische Straßenbauverwaltung im Rahmen ihrer koordinierten Erhaltungsplanung am Ergebnis der regelmäßigen Bauwerksprüfungen nach DIN 1076. Ab einer Zustandsnote (ZN) von 3,0 (Zustandsnotenbereich 5 und 6) besteht ein umgehender Instandsetzungs- oder Erneuerungsbedarf an einer Brücke. Im Landkreis Ebersberg sind zum Erhebungszeitpunkt 31. März 2014 insgesamt die nachfolgenden fünf Brücken im Zuge von Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen den Zustandsnotenbereichen 5 bis 6 zugeordnet. Von Brücken in der Baulast der Gemeinden besitzt die Staatliche Bauverwaltung keine Daten. Die Kreisstraßen des Landkreises Ebersberg werden von der Staatlichen Bauverwaltung im Auftrag des Landkreises mitbetreut.

In der folgenden Tabelle sind die fünf Bauwerke mit Örtlichkeit, Zustandsnote (ZN), Baulastträger und geschätzten Instandsetzungs- bzw. Erneuerungskosten aufgelistet.

Bauwerk	Ort	ZN	Baulastträger	geschätzte Kosten [€]	geplante Ausführung
Brücke A 94 über A 99 Nord (AK Mü.-Ost)	Weißfeld	3,0	Bund	20.000.000	2016
Brücke A 99 Ost über K-EBE4	Weißfeld	3,0	Bund	2.000.000	2016
Brücke St 2079 über Attel in Bruckhof	Bruckhof	3,4	Land	210.000	2016
Brücke K-EBE 12 über Moosach bei Moosach	Moosach	3,5	Landkreis	200.000	2016
Brücke K-EBE 13 über Viehtrift bei Wildenholzen	Wildenholzen	3,0	Landkreis	140.000	2017

Der Anteil der fünf Brücken macht 19,6 Prozent an der Gesamtbrückenfläche der Bauwerke in der Baulast des Bundes, des Freistaats und des Landkreises im Landkreis Ebersberg aus. Der Anteil des Landkreises beläuft sich dabei nur auf ca. 0,2 Prozent der Gesamtbrückenfläche. Für die beiden Bauwerke in der Baulast des Landkreises sind geschätzt ca. 340.000 Euro für Instandsetzung bzw. Erneuerung aufzuwenden.

Als Hauptgrund für die Sanierungsbedürftigkeit der Bauwerke ist in erster Linie der altersbedingte Verschleiß durch die zunehmende Verkehrsbelastung und die natürlichen Witterungsbedingungen zu nennen.

Bei keiner der fünf umgehend instandsetzungs- oder erneuerungsbedürftigen Brücken oder Unterführungen des Landkreises Ebersberg ist eine Kofinanzierung notwendig. Drei der fünf Bauwerke sind vom Bund oder dem Freistaat Bayern vollständig zu finanzieren. Die beiden Bauwerke in der Baulast des Landkreises Ebersberg sind von diesem vollständig zu finanzieren.

10. Abgeordnete  
**Katharina Schulze**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele bayerische Gemeinden haben derzeit gültige Flächennutzungspläne mit Ausweisungen, welche die Errichtung von Windenergieanlagen (mit einer Gesamthöhe von über 50 Meter) ermöglichen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Derzeit bestehen in ca. 170 Gemeinden Konzentrationsflächennutzungspläne mit Darstellungen für Windenergie. Daten zu möglichen Höhenangaben von erfassten Windenergieanlagen, wie von der Fragestellerin in Bezug genommen, liegen uns nicht vor und können in der Kürze der Zeit auch nicht beschafft werden.

11. Abgeordneter **Arif Tasdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Projekte plant sie in den kommenden drei Jahren zur Förderung von Studentenwohnungen durch den Freistaat Bayern umzusetzen (bitte nach Jahren, Hochschulstandorten und Finanzmitteln in Euro aufschlüsseln), wie viele neue Studentenwohnungen sollen entstehen (bitte nach Jahren, Hochschulstandorten und jeweiligen Kosten pro Projekt aufschlüsseln) und wie werden sich die Mittel auf Instandhaltung von Studentenwohnheimen, die bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, verteilen (bitte nach Jahren, Prozentzahlen, Hochschulstandorten und Finanzmitteln in Euro aufschlüsseln)?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aufgrund des starken Anstiegs bei den Studentenzahlen in den letzten Jahren besteht in nahezu allen Hochschulstädten noch ein Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für die Studierenden. Im Entwurf des Doppelhaushalts 2015/2016 stehen für die Förderung von Wohnraum für Studierende jährlich 22,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Nachfrage nach diesen Fördermitteln ist erfreulich hoch. Die „Vormerkliste“ mit Projekten umfasst mehr Vorhaben als bei der Förderung in einem Jahr berücksichtigt werden können. In diesem Fall können Fördermittel aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm zur Studentenwohnheimförderung umgeschichtet werden.

#### Neubaumaßnahmen:

Im Jahr 2015 stehen (aus heutiger Sicht) im oben genannten Finanzrahmen folgende Neubauprojekte zur Förderung an:

Bauort/Bauherr	Wohnplätze	Fördersumme (Mio. €)	
Erlangen (Studentenwerk – StW)*	150	Teilbewilligung	5,3
Hof (StW)	150		4,8
Aschaffenburg (StW)	120		4,0
Augsburg (priv. Inv.)	64		2,0
München (GEWOFAG u.a.)	200		6,4
<b>Summe:</b>	684		22,5

\*Das Vorhaben in Erlangen umfasst insgesamt über 400 Wohnheimplätze; die Bewilligung der Fördermittel wird nach Baufortschritt auf drei Jahre verteilt.

Weitere Projekte, u.a. in Ingolstadt, Kempten, Bayreuth, Würzburg und Passau, können möglicherweise im Wege der Umschichtung gefördert werden. Die Entscheidung darüber kann erst Anfang 2015 getroffen werden.

Im Jahr 2016 stehen (aus heutiger Sicht) folgende Neubauprojekte zur Förderung an:

Bauort/Bauherr	Wohnplätze	Fördersumme (Mio. €)	
Erlangen (StW)*	150	2. Teilbewilligung	4,8
Landshut (StW)	200		6,8
Augsburg (StW)	100		3,5
München (StW)	248		7,4
<b>Summe:</b>	698		22,5

\*Das Vorhaben in Erlangen umfasst insgesamt über 400 Wohnheimplätze; die Bewilligung der Fördermittel wird nach Baufortschritt auf drei Jahre verteilt.

Die Kosten der Projekte sind noch nicht bekannt, da noch keine förmlichen Anträge vorliegen.

Im Jahr 2017 plant das Studentenwerk (StW) München mehrere Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, die nach Möglichkeit alle mit staatlichen Fördermitteln unterstützt werden sollen. Auch in Regensburg wird das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz einen Neubau erstellen sowie ein älteres Wohnheim umbauen. Es sind noch keine konkreten Aussagen zu Wohnplatzzahlen und Förderhöhen möglich. 2017 muss auch die letzte Rate für das Wohnheim des StW Erlangen-Nürnberg auf dem Campus Süd der FAU in Erlangen bewilligt werden (ca. 4,5 Mio. Euro).

#### Instandsetzungsmaßnahmen:

Derzeit gibt es für das Jahr 2015 (und darüber hinaus) noch keine Vormerkungen zur Förderung von Instandsetzungsmaßnahmen.

Die Förderung von Wohnraum für Studierende soll auch in den nächsten Jahren auf hohem Niveau fortgesetzt werden.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz**

12. Abgeordneter  
**Dr. Christian Magerl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wurden die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die beiden Tochtergesellschaften der Flughafen München GmbH, CAP und MediCare, mittlerweile abgeschlossen, wenn ja, mit welchen Ergebnissen, wenn nein, wie ist der aktuelle Stand dieser Ermittlungen?

### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

In dem die CAP Flughafen München Sicherheits-GmbH betreffenden Ermittlungsverfahren erhob die Staatsanwaltschaft Landshut am 5. März 2013 Anklage zum Landgericht Landshut. Sie legte drei Angeschuldigten Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt sowie Steuerhinterziehung zur Last, vier Angeschuldigten Beihilfe hierzu. Die Anordnung der Nebenbeteiligung der CAP GmbH sowie zwei weiterer Nebenbeteiligter wurde beantragt.

Nach Durchführung vom Gericht angeordneter Nachermittlungen eröffnete das Landgericht Landshut mit Beschluss vom 23. Juni 2014 das Hauptverfahren gegen alle Angeklagten sowie die CAP GmbH als Nebenbeteiligte. Die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die weiteren Nebenbeteiligten wurde aus Rechtsgründen abgelehnt. Eine dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Landshut wurde vom Oberlandesgericht München am 23. September 2014 als unbegründet verworfen.

Die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Landshut soll nach derzeitigem Stand am 20. November 2014 beginnen.

Das die MediCare Flughafen München Medizinisches Zentrum GmbH betreffende Ermittlungsverfahren wurde am 4. April 2013 abgeschlossen. Soweit gegen drei der Beschuldigten in dem oben genannten Verfahren Anklage zum Landgericht Landshut erhoben worden war, stellte die Staatsanwaltschaft Landshut das Ermittlungsverfahren im Hinblick darauf vorläufig gemäß § 154 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) ein. Gegen zwei weitere Beschuldigte beantragte sie beim Amtsgericht Erding den Erlass von Strafbefehlen wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt. Die Strafbefehle wurden antragsgemäß erlassen, die Angeklagten legten jeweils Einspruch ein. Das Amtsgericht Erding hat über die Einsprüche bislang nicht verhandelt, weil es den Ausgang des oben bezeichneten Verfahrens vor dem Landgericht Landshut abwartet.

13. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in den Medien zu lesen war, dass in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Landshut seit dem Umzug in die neue Justizvollzugsanstalt zwischen Anfang 2008 und Ende 2013 alle Telefongespräche von über 30 Apparaten aufgezeichnet und auf DVD-Ram gespeichert wurden, frage ich die Staatsregierung, wer die Aufzeichnung und Speicherung veranlasst hat, wer in der JVA in dieser Zeit Zugang zu den Datenträgern hatte und ob die Verantwortlichen nach Bekanntwerden zur Rechenschaft gezogen wurden?

### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nachdem das „Landshuter Wochenblatt“ am 30. Juli 2014 in einem Artikel über die Aufzeichnung von Telefongesprächen in der Justizvollzugsanstalt Landshut berichtet und die Anstalt dem Staatsministerium der Justiz den Sachverhalt mitgeteilt hat, wurde die Staatsanwaltschaft Landshut von der Justizvollzugsanstalt Landshut unverzüglich zunächst telefonisch und sodann mit Schreiben vom 4. August 2014 unterrichtet und um strafrechtliche Würdigung insbesondere vor dem Hintergrund des Straftatbestands der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 des Strafgesetzbuches – StGB) gebeten. Ebenso hat die Justizvollzugsanstalt den Sachverhalt sogleich dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitgeteilt. Die Staatsanwaltschaft Landshut hat daraufhin zwei gegen Unbekannt gerichtete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes eingeleitet und die Kriminalpolizeiinspektion Landshut mit der Durchführung der polizeilichen Ermittlungen beauftragt. Im Rahmen dieser Ermittlungen werden auch die

den Ermittlungsbehörden von der Justizvollzugsanstalt Landshut übergebenen Speichermedien ausgewertet. Die strafrechtlichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Eine Antwort auf die Fragen nach der persönlichen Verantwortung, nach dem Zugang zu den Datenträgern und nach persönlichen Konsequenzen ist wegen der noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen nicht möglich. In der Justizvollzugsanstalt Landshut ist nun aber sichergestellt, dass eine Aufzeichnung und Speicherung von Telefongesprächen nur noch möglich ist, wenn dies im Einzelfall wegen eines konkreten Anlasses – etwa bei einem Drohanruf – angeordnet wird.

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

14. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Förderlehrkräfte sind aktuell an den Grund- und Mittelschulen in Bayern angestellt (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken), wie viele Schülerinnen und Schüler werden von diesen durchschnittlich betreut (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) und plant die Staatsregierung angesichts der sich zuspitzenden Flüchtlingssituation eine Stellenmehrung im Bereich der Förderlehrkräfte?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Der nachfolgenden Tabelle kann auf Basis einer Auswertung der aktuellen Daten aus dem Personalverwaltungsprogramm VIVA zum Stichtag 1. Oktober 2014 die Zahl der im Schuljahr 2014/2015 an Grund- und Mittelschulen beschäftigten Förderlehrkräfte aufgegliedert nach Regierungsbezirken entnommen werden

Förderlehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen zum 1. Oktober 2014:

<b>Oberbayern</b>	325
<b>Niederbayern</b>	156
<b>Oberpfalz</b>	231
<b>Oberfranken</b>	273
<b>Mittelfranken</b>	159
<b>Unterfranken</b>	189
<b>Schwaben</b>	266
<b>Summe</b>	1.599

Förderlehrkräfte werden pauschal mit acht Wochenstunden in das Schulamtsbudget eingerechnet. Im konkreten Einsatz können die Stunden zwischen den Förderlehrern jedoch variieren. Während der verbleibenden Unterrichtspflichtzeit unterstützen sie den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei.

Die Daten zu diesen Gruppenstärken werden vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie den nachgeordneten Behörden nicht erfasst; sie müssten daher unmittelbar bei allen Schulen erfragt werden. Eine derartige Umfrage wäre mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Schulen verbunden; daher wurde von einer solchen Erhebung abgesehen.

Zum Schuljahr 2008/2009 wurde eine zweite Ausbildungsstätte für Förderlehrkräfte in Freising eröffnet. Dort wurde die Ausbildungskapazität von zunächst 30 Studierenden pro Jahrgang mittlerweile auf 50 aufgestockt, um die Möglichkeiten zur individuellen Förderung an Grund- und Mittelschulen weiter zu intensivieren. Damit stehen, gemeinsam mit den Absolventen aus Bayreuth, insgesamt rund 80 Förderlehrerbewerber pro Jahrgang zur Einstellung an. Zum Schuljahr 2014/2015 wurden – wie auch im Vorjahr – alle zur Einstellung anstehenden Förderlehrkräfte in den staatlichen Schuldienst übernommen.

Ein über die nun vorgenommene Aufstockung hinaus gehender Ausbau der Ausbildung aufgrund der derzeitigen Flüchtlingssituation ist nicht geplant.

Der Forderung nach individueller Förderung dieser Schülergruppe wird in verschiedener Weise Rechnung getragen. Das Ziel einer bestmöglichen Förderung der Flüchtlinge obliegt nicht allein der Gruppe der Förderlehrkräfte, sondern allen am Unterricht Beteiligten.

15. Abgeordneter  
**Dr. Sepp  
Dürr**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Nachdem sich in den letzten Monaten die Kritik sowohl von Anspruchstellern und ihren Anwälten als auch der Medien häuft, dass die endgültige Klärung der Provenienz der bei Cornelius Gurlitt beschlagnahmten Kunstwerke durch die Taskforce sich über Gebühr hinziehe und inzwischen selbst die Leiterin der Taskforce, Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel, einräumen musste, „wie komplex die Fragestellungen der Provenienzforschung sind und wie aufwändig sich die Recherche gestaltet“, frage ich die Staatsregierung, ob sie noch immer davon ausgeht, dass die Taskforce die Provenienzforschung – wie in der Vereinbarung mit Gurlitt festgehalten und in der Antwort auf eine Schriftliche Anfrage von mir zur Taskforce (siehe Drs. 17/2345) noch im Juni 2014 bekräftigt – innerhalb eines Jahres erfolgreich zu Ende bringen wird, bei wie vielen Kunstobjekten des Kunstfonds gegenwärtig die Provenienz noch nicht abschließend geklärt ist und wem gegenüber die Taskforce rechenschaftspflichtig ist?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz**

Es trifft zu, dass es sich bei der Erforschung der Provenienz der Werke aus der Sammlung Gurlitt um eine komplexe Fragestellung handelt, die aufwendige Recherchen erfordert. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung mit Herrn Cornelius Gurlitt im April 2014 gingen alle Parteien davon

aus, dass diese Aufgabe im Wesentlichen im Laufe eines Jahres bewältigt werden könne. Doch wurde auch bereits damals schon eine Regelung für den Fall getroffen, dass sich die Recherchen verzögern sollten. Für diesen Fall wurde in Ziffer 7 der Vereinbarung eine verlängerte treuhänderische Verwahrung geregelt. Nach dem derzeitigen Stand der Arbeit werden sich die Recherchen noch bis ins Jahr 2015 hineinziehen. Die Taskforce wird jedoch bis spätestens 2014 eine Liste derjenigen Werke vorlegen, bei denen aufgrund des derzeitigen Forschungsstandes ein verfolgungsbedingter Entzug ausgeschlossen werden kann. Nachdem die Taskforce von Bund und Freistaat gemeinsam eingesetzt worden ist, ist sie sowohl gegenüber dem Bund als auch gegenüber dem Freistaat rechenschaftspflichtig.

16. Abgeordneter  
**Günther  
Felbinger**  
(FREIE WÄH-  
LER)

Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) einer Auflösung des staatlichen Friedrich-List-Gymnasiums in Gemünden (Landkreis Main-Spessart) zustimmen würde, wenn auch der Kreistag des Landkreis Main-Spessart einer solchen Lösung mit dem zu einem Menschenbildungswerk mit gleichzeitiger Öffnung für beide Geschlechter weiter zu entwickelnden bisherigen kirchlichen Gymnasium des Mädchenbildungswerkes zustimmen würde, wie es einer Pressemitteilung des CSU-Kreisparteitages vom 29. Oktober 2014 in der „MAIN POST“ vom CSU-Kreisvorsitzenden, MdL Thorsten Schwab, zu entnehmen war, und mit welchen Bedingungen bzw. Forderungen (z.B. hinsichtlich der Trägerschaft, Personal) des StMBW gegenüber dem Landkreis wäre eine neues „Menschenbildungswerk Gemünden“ im jetzigen Gebäude bzw. der Schule des Mädchenbildungswerkes für das StMBW verknüpft und wie verträgt sich die Aussage des CSU-Kreisvorsitzenden vom Kreisparteitag mit der Stellungnahme des Staatsministers für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, bei seinem Vor-Ort-Besuch im Mai 2014 am Mädchenbildungswerk in Gemünden, dass über Kooperationen pädagogischer Art hinaus eine weitergehende Zusammenarbeit der beiden Gymnasien nicht denkbar sei bzw. der Presseerklärung/Stellungnahme des StMBW vom 31. Oktober 2014, wiederum in der „MAIN POST“, dass bisher lediglich pädagogische Kooperationen geprüft würden und es gegenüber den Aussagen des Staatsministers beim Besuch im Mai keinen neuen Stand gebe?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, hat im Mai 2014 zur Schulsituation der Gymnasien in Gemünden am Main Stellung genommen und eine Prüfung möglicher pädagogischer Kooperationen des staatlichen Friedrich-List-Gymnasiums mit dem privaten Gymnasium der Schwestern vom Hl. Kreuz des Mädchenbildungswerkes Gemünden zugesagt. Diese Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Etwaige Beschlüsse des Kreistages Main-Spessart zu dieser Thematik werden durch das Kultusministerium selbstverständlich behandelt.

17. Abgeordneter  
**Alexander Muthmann**  
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem im Doppelhaushalt 2015/2016 für die Grundfinanzierung der Technologietransferzentren 722.000 Euro bzw. 1.895.000 Euro eingestellt werden sollten, frage ich die Staatsregierung, welche Summe die einzelnen Technologiecampi in Niederbayern erhalten, wie hoch die staatliche Beteiligung an der Grundfinanzierung in den einzelnen Technologiecampi ist und nach welchen Gesichtspunkten die Gelder verteilt werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Für die im Entwurf des Doppelhaushalts eingestellte Summe von 722 Tsd. Euro im Jahr 2015 bzw. 1.895 Tsd. Euro im Jahr 2016 zum Einstieg in die staatliche Grundfinanzierung der Technologietransferzentren wird ein Betrag von durchschnittlich 210 Tsd. Euro pro Jahr und Technologietransferzentrum zugrunde gelegt, der nach Auslaufen der Anschubfinanzierung notwendig wird. Eine verbindliche Entscheidung über die Bereitstellung von staatlichen Grundfinanzierungsmitteln für einzelne Technologietransferzentren ist erst mit Verabschiedung des Doppelhaushalts möglich. Der durchschnittlich als notwendig angesehene Betrag bezieht sich auch auf die in Niederbayern angesiedelten Technologietransferzentren.

Die Gewährung einer staatlichen Grundfinanzierung im Anschluss an die Anschubfinanzierungsphase setzt voraus, dass die betreffenden Zentren erfolgreich arbeiten. Erfolgreiche Technologietransferzentren sollen grundsätzlich so definiert werden, dass sie mindestens die Jahresmittel der in der Gründungsphase geleisteten staatlichen Anschubfinanzierung kontinuierlich erwirtschaftet haben.

18. Abgeordneter  
**Florian Streibl**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang (Art des Projekts, Finanzbeteiligung, personelle Beteiligung) treten private Unternehmen seit dem Schuljahr 2011/2012 als Partner für Projekte an staatlichen Schulen auf und in welchem Umfang erhalten dabei diese Unternehmen Einblick in personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern bzw. Lehrkräften und Personal der jeweiligen Schulen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

##### Private Unternehmen als Partner von Schulen:

Mit der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit steht es staatlichen Schulen in Bayern grundsätzlich frei, bei von ihnen initiierten Projekten mit externen Partnern zu kooperieren. Innerhalb der definierten rechtlichen Möglichkeiten können sie auch private Unternehmen als Partner in ihre pädagogische Arbeit einbeziehen.

Für Schulen besteht keine Verpflichtung, Projekte mit externen Partnern aufzulisten bzw. an die Schulaufsicht zu melden. Von einer Abfrage bei den Schulen zur Art und zum Umfang aller Projekte mit privaten Unternehmen als Partner seit dem Schuljahr 2011/2012 wird zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die Schulen abgesehen.

#### Datenschutzrechtlicher Rahmen:

Die Schulen sind verpflichtet, die schulrechtlichen Bestimmungen und datenschutzrechtlichen Regelungen bei der Kooperation mit privaten Unternehmen zu beachten.

Hierzu sind entsprechend den Vorgaben des Art. 25 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) je nach Schulart entweder an der jeweiligen Schule oder am zuständigen Schulamt Datenschutzbeauftragte bestellt worden. Diese wurden intensiv qualifiziert, um die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sicherzustellen.

Aufgrund der Vielfalt von Projekten müssen die datenschutzrechtlichen Leitprinzipien situationsgerecht angewendet werden. In der Handreichung des StMBW für Datenschutzbeauftragte wird dies exemplarisch am Beispiel der Schülerwettbewerbe verdeutlicht:

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Datenschutzrechts (und ggf. des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts) liegt zunächst grundsätzlich bei den Ausrichtern solcher Wettbewerbe. Je stärker die Schule die Beteiligung an einem Wettbewerb aber empfiehlt und zu „ihrer“ Sache macht, desto eher wird von ihr erwartet, dass sie sich mit den Rahmenbedingungen auseinandersetzt.

Sobald Schulen in die Durchführung eines Schülerwettbewerbs einbezogen sind (z.B. durch das Betreuen, Sammeln und Übermitteln der Wettbewerbsbeiträge), haben sie in eigener Verantwortung Folgendes zu beachten:

- Die Teilnahme der einzelnen Schülerinnen und Schüler ist freiwillig.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die – in der Regel schriftliche – Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, ab Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich auch die schriftliche Einwilligung der Schülerinnen und Schüler selbst.
- Der Einwilligung muss eine angemessene Information über die Teilnahmebedingungen vorausgehen. In der Regel genügt es dazu, den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten die Teilnahmebedingungen des Ausrichters zur Verfügung zu stellen.

In vergleichbarer Weise ist auch bei anderen Projekten zu verfahren, die in Kooperation mit externen Partnern an staatlichen Schulen durchgeführt werden.

Sofern überhaupt bei Projekten Daten von Eltern, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal erhoben und übermittelt werden sollten, gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler.

19. Abgeordneter  
**Reinhold  
Strobl**  
(SPD)

Nachdem die staatlichen Mittel zur Finanzierung medienpädagogischer Angebote und Projekte an Bayerns Schulen auf mehrere Einzelpläne des Haushaltsentwurfs (05, 07, 10) für die Jahre 2015 und 2016 verteilt sind, frage ich die Staatsregierung, wie viele Mittel jährlich in der Gesamtsumme für medienpädagogische Unterrichtsangebote und Projekte an den bayerischen Schulen bereitgestellt werden sollen und wie viele Aufwendungen – zum Vergleich – in den vergangenen beiden Jahren dafür eingesetzt wurden?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Aus Kap. 05 04 TG 76 wurden in den Jahren 2013 und 2014 je 500.000 Euro für das Projekt „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ bereitgestellt. Für die Jahre 2015 und 2016 wurden für „mebis“ per Ministerratsbeschluss vom 28. Januar 2014 jährliche Mittel in Höhe 1.641.924 Euro bewilligt, die aus Kap. 05 04 TG 76 gedeckt werden. Zudem wurden bei Kap. 05 04 Tit. 534 76 für die Softwareentwicklung für Erweiterungsangebote von „mebis“ im Haushaltsjahr 2015 Mittel in Höhe von 120.000 Euro und im Haushaltsjahr 2016 Mittel in Höhe von 2.400.000 Euro (Entwicklung eines Video-Konferenzsystems) veranschlagt.

Im Kap. 07 08 Tit. 686 07 standen für die Jahre 2013 und 2014 je 250.000 Euro an Zuschüssen für Medienkompetenzprojekte zur Verfügung. Hieraus wurden der „Medienführerschein Bayern“, das „mediendidaktische Referentennetzwerk Bayern“ und das Projekt „Netzgänger“ bezuschusst. Für die Jahre 2015 und 2016 wurden die Ansätze beibehalten und wiederum Mittel in Höhe von jährlich 250.000 Euro veranschlagt.

Das JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis e.V. führt unterschiedliche medienpädagogische Projekte mit Kindern und Jugendlichen durch, um einen selbstbestimmten und reflektierten Umgang mit Medien zu fördern. Darauf aufbauend werden die Grundlagen der medienpädagogischen Bildungsarbeit wissenschaftlich untersucht. Zum Teil werden die Projekte an Schulen durchgeführt, bspw. „Jugend erforscht die Digitale Gesellschaft“. In Kap. 10 07 Tit. 526 76 wurden 2014 für das JFF 445.000 Euro veranschlagt. Für die Jahre 2015 und 2016 wurden die Ansätze beibehalten und wiederum Mittel in Höhe von jährlich 445.000 Euro veranschlagt.

20. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Referenzschulen für Medienbildung gibt es insgesamt in Bayern und wie ist deren Verteilung auf Bezirke und Schularten?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Derzeit nehmen 149 Schulen am Projekt „Referenzschule für Medienbildung“ teil. 89 davon haben bereits den Status verliehen bekommen (Staffel 1: 30, Staffel 2: 31, Staffel 3: 28) und sind als Multiplikatoren tätig, 60 (Staffel 4: 29, Staffel 5: 31) befinden sich noch in der Qualifizierung. Die Verteilung nach Regierungsbezirken und Schularten sind den Anlagen 1<sup>\*)</sup> und 2<sup>\*)</sup> zu entnehmen.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

21. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Laptop-Klassen gibt es in Bayern insgesamt und wie ist deren Verteilung auf die Schularten in Bayern?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

In Bayern gibt es insgesamt 441 Notebook-Klassen (inkl. Tablet-Klassen), die sich auf die Schularten wie folgt verteilen:

Schulart	Anzahl der Notebook-Klassen
Grundschulen	19
Mittelschulen	69
Realschulen	38
Gymnasien	55
Förderschulen	3
Berufliche Schulen	257
<b>Gesamt</b>	<b>441</b>

Die Zahlen (Stand: August 2014) beruhen auf den Rückmeldungen der Schulen zur alljährlichen Umfrage zur IT-Ausstattung der bayerischen Schulen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

22. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Aussage des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, der in seinem Schreiben „Garantie des Freistaats Bayern für Verluste aus dem ABS-Portfolio der BayernLB“ vom 30. Oktober 2014 auf Seite 3 festgestellt hat: „Jetzt ist nur noch das große Problem HGAA zu bewältigen“, was ist genau mit dieser Aussage gemeint und welcher finanzielle Schaden ist noch konkret für den Steuerzahler im Freistaat Bayern zu befürchten?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Die BayernLB verfügt derzeit über eine gute Eigenkapitalausstattung. Sie hat den europaweiten Bankenstresstest gut bestanden und in 2014 erfolgreich die MKB und das ABS-Portfolio veräußert. Die Bank hat daher nahezu alle Probleme der Vergangenheit gelöst und befindet sich in einer guten Ausgangsposition.

Bekanntlich hat die Hypo Alpe Adria Bank (HAA) die Rückzahlung der Darlehen an die BayernLB in Höhe von rd. 2,3 Mrd. Euro mit Verweis auf einen angeblichen Eigenkapitalersatz verweigert. Diesbezüglich läuft seit Ende 2012 ein Verfahren vor dem Landgericht München I.

Daneben hat die Republik Österreich ein einzigartiges und eklatant rechtswidriges Gesetz erlassen, wonach die Kreditforderungen der BayernLB teilweise erlöschen und im Übrigen zwangsgestundet werden sollen. Das Gesetz ist Gegenstand heftiger Kritik. So hält der Präsident des österreichischen Bankenverbands diesen „Tabubruch“ für einen unverzeihlichen Fehler. Der Internationale Währungsfonds (IWF) ist der Meinung, dass Österreich damit das Vertrauen internationaler Investoren aufs Spiel setze und Österreich den Schritt noch einmal überdenken solle.

Gegen dieses Gesetz hat die BayernLB, wie auch andere betroffene Investoren, z.B. die UNIQA Versicherung oder die Ergo Pensionskasse, Klage beim österreichischen Verfassungsgerichtshof eingelegt.

Die weitere Entwicklung dieser Maßnahmen lässt sich heute nicht vorhersagen. Sie belasten aber die BayernLB, der das Geld gegenwärtig fehlt. Das kann zu Auswirkungen auf den EU-Rückzahlungsplan und damit ggf. den Staatshaushalt führen.

23. Abgeordneter  
**Stefan Schuster**  
(SPD)
- Im Zusammenhang mit der Absicht, bei der Einstellung von Polizisten, Richtern und Staatsanwälten in Zukunft Erkenntnisse des Verfassungsschutzes vor der Einstellung des Bewerbers besser nutzen zu können, frage ich die Staatsregierung, bis wann ist die Änderung der Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue – VerftöD) vom 3. Dezember 1991 beabsichtigt und wie sieht die Änderung konkret aus (ggf. Mitteilung des genauen Wortlauts der Änderung der VerftöD)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Der Ministerrat hat am 14. Oktober 2014 das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und das Staatsministerium der Justiz beauftragt, hinsichtlich der Einstellung von Bewerbern in besonders sicherheitsrelevanten hoheitlichen Bereichen wie Richterschaft und Polizei zu prüfen, wie Erkenntnisse des Verfassungsschutzes vor Einstellung eines Bewerbers besser genutzt werden können. Diese Prüfung wird derzeit durchgeführt. Ob und ggf. in welchem Umfang in diesem Zusammenhang eine Änderung der Verfassungstreuebekanntmachung erforderlich ist, steht noch nicht fest.

24. Abgeordnete  
**Isabell Zacharias**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Immobilien des Freistaates Bayern in München leer stehen, wie viele Quadratmeter an Nutzfläche sie jeweils haben und in welchem Zustand sie sind?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

In Vollzug des Beschlusses des Landtages vom 14. März 2001 (Drs. 14/6032) sowie gemäß Nr. 3.3.6 der VV zu Art. 64 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sind die Ressorts verpflichtet, nicht nur unwesentliche Veränderungen der Inanspruchnahme von Flächen, wie z.B. Wegfall des Bedarfs oder Leerstand, frühzeitig der Immobilien Freistaat Bayern anzuzeigen. Nicht mehr für die bisherigen staatlichen Zwecke genutzte Liegenschaften sind in die Bewirtschaftung durch den Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung) zu übertragen. Von einer Übertragung in die Bewirt-

schaftung durch den Einzelplan 13 wird dann ausnahmsweise abgesehen, wenn eine sich an die Nutzungsaufgabe unmittelbar anschließende Verwertung aus dem jeweiligen bisherigen Einzelplan ohne längere Leerstandszeit in Betracht kommt.

Demgemäß bezieht sich die nachfolgende Übersicht ausschließlich auf vollständig leerstehende staatseigene Liegenschaften im Stadtgebiet von München, die von der Immobilien Freistaat Bayern im Einzelplan 13 (Allgemeines Grundvermögen) bewirtschaftet und verwaltet werden. Nicht von der Aufstellung erfasst sind nur zu Teilen leerstehende Immobilien, jene die nur zum Zwecke der Sanierung temporär freigezogen sind oder kurzfristig zur Deckung staatlichen Bedarfs vorgesehen sind, sowie vermietete oder verpachtete Immobilien.

Als danach ungenutzt wurden folgende leerstehende staatseigene Liegenschaften des Einzelplans 13 im Bayerischen Liegenschaftsinformationssystem (BayLiS) ermittelt:

- Linprunstraße 18  
(Grundstück FlstNr. 6050 der Gemarkung München Sektion 4 zu 1.490 m<sup>2</sup>; bebaut mit Werkstattgebäude und angeschlossenem einstöckigen Bürobau; auf den Beschluss des Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtages vom 8. Juli 2014 wird diesbezüglich verwiesen).
- Schilcherweg 8  
Grundstücke FlstNrn. 12844/7, 12844/23 und 12844/24 der Gemarkung München Sektion 7 zu insgesamt 3.781 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche; bebaut mit abbruchreifem Einzelwohngebäude; Ergebnis der Verkaufsausschreibung unter Berücksichtigung der baurechtlich zulässigen Wohnbebauung liegt bereits vor;
- Fürstenrieder Straße 155  
Grundstück FlstNr. 363/3 der Gemarkung Laim zu 35.317 m<sup>2</sup>; ehem. Landesschule für Gehörlose, großteils verbrauchte Schulgebäude mit Freiflächen;
- Ferchenbachstraße 15  
Grundstücke FlstNrn. 56/1, 56/2 und 55/11 der Gemarkung Ludwigsfeld zu insgesamt 2.753 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche; bebaut mit abbruchreifer Doppelhaushälfte, rd. 115 m<sup>2</sup> Nutzfläche; Planung zur Reihenhausbebauung noch nicht abgeschlossen;
- Karlstraße 20/22  
Grundstücke FlstNrn. 5637 und 5638 der Gemarkung München Sektion 3 zu insgesamt 765 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche; abbruchreif; Abklärung der baurechtlichen Möglichkeiten mit Landeshauptstadt München noch nicht abgeschlossen;
- vormals im Erbbaurecht vergebene Einzelwohnanwesen im Siedlungsgebiet Hartmannshofen (zur Verwertung vorgesehen)
  - Hormayrstr. 10: sanierungsbedürftig,
  - Lechelstr. 3: abbruchreif,
  - Lechelstr. 30: sanierungsbedürftig,
  - Lechelstr. 34: sanierungsbedürftig,
  - Lechelstr. 46: sanierungsbedürftig,
  - Nußhäherstr. 9: sanierungsbedürftig,
  - Pirschstr. 13: sanierungsbedürftig,
  - Waldhornstr. 3: Zustand gut,
  - Waldhornstr. 37: abbruchreif.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

25. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge für neue Windkraftanlagen wurden in Bayern seit 2008 gestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen bzw. Städten und bayernweit), wie viele Windkraftanlagen wurden in Bayern seit 2008 tatsächlich errichtet (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen bzw. Städten und bayernweit), wie viele Anlagen müssten jährlich errichtet werden, um die Ausbauziele der Staatsregierung aus dem Jahre 2011 von mindestens 1.500 Windkraftanlagen bis zum Anfang der 20er Jahre dieses Jahrhunderts zu erreichen?

### Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das bayerische Energiekonzept vom Mai 2011 hat als Zielkorridor für das Jahr 2021 die Deckung von 6 bis 10 Prozent des bayerischen Stromverbrauchs aus der Windenergie. Unter der Prämisse, dass der Zubau raumverträglich, wirtschaftlich und unter Akzeptanz der Bürger erfolgen soll, wurde der Zubau von 1.000 bis 1.500 Windenergieanlagen (WEA) bis zum Jahr 2021 als realistisch betrachtet.

Der Freistaat ist beim Ausbau der Windenergie im Plan: Aktuell sind in Bayern 703 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 1261 MW am Netz (Stand 30. Juni 2014). Bereits in der ersten Jahreshälfte 2014 gingen 51 Windenergieanlagen ans Netz – das liegt in etwa auf dem Vorjahresniveau. Der Zubau seit 2008 ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	30.06.14
<b>Anzahl der Anlagen</b>	356	384	412	486	554	652	703
<b>Installierte Leistung (MW)</b>	411	467	521	684	869	1.120	1.261

Über 460 Anträge zur Errichtung von neuen WEA befinden sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Stand September 2014). Circa 170 Verfahren werden voraussichtlich noch im Jahr 2014 abgeschlossen.

Über den Stand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine Bestandsliste geführt, die jeweils Ende März und Ende September aktualisiert wird. Die Meldungen der Regierungen sind mit Stand von September 2014 in der Anlage<sup>\*)</sup> enthalten.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

26. Abgeordnete  
**Annette  
Karl**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, an welche Unternehmen aus der Oberpfalz und Oberfranken wurden ab 1. Juni 2012 Innovationsgutscheine aus welchem Grund und in welcher Höhe ausgegeben?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Seit dem Beginn der Hauptphase des Innovationsgutscheins am 1. Juni 2012 wurden bis zum 3. November 2014 insgesamt 1.449 Innovationsgutscheine in Bayern bewilligt. Davon gingen 254 Gutscheine mit einer Fördersumme von 2.791.500 Euro an 178 Unternehmen aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und 134 Gutscheine mit einer Fördersumme von 1.413.000 Euro an 101 Unternehmen aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz. In Oberfranken entfallen 163 Fälle auf den Zweck Produktinnovation, 61 Fälle auf Verfahrens- und 30 Fälle auf Dienstleistungsinnovationen. In der Oberpfalz entfallen 104 Fälle auf den Zweck Produktinnovation, 22 Fälle auf Verfahrens- und acht Fälle auf Dienstleistungsinnovationen. Eine Aufstellung findet sich in der Anlage<sup>\*)</sup>.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

27. Abgeordneter  
**Dr. Christoph  
Rabenstein**  
(SPD)
- Da es nach wie vor Zufall ist, ob ein Schulkind in Bayern das freiwillige Angebot des Medienführerscheins im Laufe seiner Schulzeit nutzen wird, frage ich die Staatsregierung, plant das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie weitere Module des Medienführerscheins für die bayerischen Schulen entwickeln zu lassen und zu finanzieren, und ab wann plant das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst medienpädagogische Unterrichtsangebote verbindlich in den Lehrplänen zu verankern?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Zwischenzeitlich werden in der Initiative Medienführerschein Bayern Unterrichtsmaterialien für die 3. und 4. Jahrgangsstufe, die 6. und 7. und die 8. und 9. Jahrgangsstufe bereitgestellt. Daneben bestehen für alle Module des regulären Medienführerscheins Angebote für kürzere Einheiten, der sog. Medienführerschein Kompakt. Diese Module sind so gestaltet, dass sie ohne externe Schulung und lange Vorbereitungszeiten, z.B. auch bei kurzfristig anfallenden Unterrichtsstunden, flexibel eingesetzt werden können.

Neben den laufend erforderlichen Aktualisierungen der bestehenden Unterrichtseinheiten entwickelt die Stiftung Medienpädagogik Bayern derzeit Materialien für die bayerischen Kindergärten gemäß dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan sowie neue Unterrichtseinheiten für berufliche Schulen. Damit werden weitere Altersstufen erschlossen.

Medienbildung ist als fächerübergreifendes Bildungsziel in den Lehrplänen aller Schularten verankert. Es steht damit neben so bedeutenden Bildungsleitlinien wie Gesundheits-, Werte- und Umwelterziehung. Ziel der Medienbildung ist es, die jungen Menschen an einen verantwortungsvollen, sinnvollen und reflektierten Umgang mit Medien heranzuführen. In den Lehrplänen werden Bildungs- und Erziehungsziele, Inhalte und Kompetenzen als Leitlinien festgeschrieben, die sich – wie die Förderung der Medienkompetenz – an vielen geeigneten Stellen konkretisieren. Einzelne Angebote sind hier prinzipiell nicht verortet.

28. Abgeordneter  
**Bernhard  
Roos**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Initiativen hat sie auf Bundes- und Europaebene zur Veränderung oder Abschaffung der Sommerzeit ergriffen, welche wissenschaftlichen Studien oder Gutachten zu den Wirkungen der Sommerzeit hat die Staatsregierung seit 2013 in Auftrag gegeben, welche Bundesländer hat die Staatsregierung für ihre Position zur Sommerzeit gewinnen können?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Die halbjährliche Zeitumstellung in Deutschland beruht auf einer EU-Richtlinie und ist für alle EU-Mitgliedstaaten zwingend vorgeschrieben. Eine Änderung kann daher nur auf EU-Ebene erfolgen, das Initiativrecht hierzu liegt allein bei der Europäischen Kommission. Vor diesem Hintergrund hat die Staatsregierung im April 2014 die Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, beauftragt, sich beim damals zuständigen EU-Kommissar Siim Kallas für eine entsprechende Änderung der entsprechenden EU-Richtlinie 2000/84/EG einzusetzen. Staatsministerin Ilse Aigner hat in einem Schreiben an EU-Kommissar Siim Kallas um einen Vorschlag für eine ganzjährige Zeitregelung ohne Zeitumstellung auf Grundlage der heutigen Sommerzeit gebeten. Der Verzicht auf die Zeitumstellung und die Festlegung auf die heutige Sommerzeit sollten dabei im Sinne des europäischen Binnenmarkts in jedem Fall einheitlich und verbindlich für alle EU-Mitgliedstaaten erfolgen.

Darüber hinaus hat das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie den Tagesordnungspunkt „Zeitumstellung abschaffen – dauerhaft Sommerzeit beibehalten“ zur Wirtschaftsministerkonferenz am 4./5. Juni 2014 in Berlin angemeldet. Auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für die gesetzliche Regelung zuständig. Vor diesem Hintergrund wurde das BMWi um einen Bericht zum Thema gebeten. Dem Bericht zufolge hat die Europäische Kommission 2014 eine Studie in Auftrag gegeben, Ergebnisse liegen noch nicht vor. Der Bericht des BMWi wurde auf der Wirtschaftsministerkonferenz zur Kenntnis genommen. Beschlüsse zur Sache selbst wurden nicht gefasst.

Eigene Studien und Gutachten zu den Wirkungen der Sommerzeit hat die Staatsregierung nicht in Auftrag gegeben. Aktuell ist darauf hinzuweisen, dass laut einer bundesweiten und repräsentativen Umfrage im Auftrag der Krankenkasse DAK-Gesundheit 71 Prozent der Bundesbürger die Zeitumstellung für nicht sinnvoll erachten. Dabei befürwortet eine klare Mehrheit von 58 Prozent eine ganzjährige Sommerzeit. Vor allem Berufstätige litten nach der Zeitumstellung unter gesundheitlichen Problemen. Jeder vierte 30- bis 44-Jährige gab an, Probleme mit der Zeitumstellung gehabt zu haben.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

29. Abgeordneter  
**Hubert  
Aiwanger**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wird bei einem sich anbahnenden Hochwasser nicht ein Schleusenmanagement betrieben, bei dem der Wasserspiegel der Flüsse rechtzeitig massiv abgesenkt wird, sodass die Flüsse mehr Wasser aufnehmen können, bevor sie über die Ufer treten, und sprechen hier Verträge oder Gewinnerzielungsabsichten der Kraftwerksbetreiber dagegen und warum wird geduldet, dass vielerorts das Ausbaggern von Flüssen vernachlässigt wird und auch hierdurch Stauvolumen verlorengeht?

### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

#### Vorbemerkung:

Die Staatsregierung geht davon aus, dass in der vorliegenden Anfrage mit „Schleusen“ Staustufen an Flüssen gemeint sind. Schleusen existieren ausschließlich an Bundeswasserstraßen (in der Regel als integrierter Bestandteil von Staustufen) und liegen in der Zuständigkeit des Bundes (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung).

Die Betriebsweise ist für jede Staustufe individuell im Genehmigungsbescheid und der Betriebsvorschrift geregelt. Bei Hochwasser wird aus Sicherheitsgründen in der Regel die Stromproduktion komplett eingestellt.

Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird bereits jetzt bei großen Hochwasserereignissen Staustufenmanagement in Abstimmung mit den Kraftwerksbetreibern betrieben. Eine nennenswerte Beeinflussung der Hochwasserspitze ist dabei aufgrund der geringen spezifischen Rückhaltevolumina von Staustufen – anders als bei Flutpoldern und Wasserspeichern – technisch nur in ganz geringem Umfang möglich, da sich ein durch Vorabsenkung zusätzlich geschaffenes Stauvolumen bei sehr großen Hochwassern bereits bei anlaufender Welle wieder weitgehend auffüllt. In einigen Fällen kann eine Vorabsenkung die Gesamtsituation allerdings sogar verschlechtern, wie z.B. in Passau, da dort eine Überlagerung mit der Hochwasserspitze des Inns erfolgen kann.

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung wird ein ordnungsgemäßer Hochwasserabfluss sichergestellt. Dementsprechend werden auch notwendige „Ausbaggerungen“ durchgeführt bzw. veranlasst. In der Regel sind ausgebagerte Bereiche bereits bei normaler Wasserführung unter Wasser. Daher steht im Hochwasserfall kein zusätzliches Volumen zur Verfügung.

30. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungsanträge für immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen im Kalenderjahr 2014 in den einzelnen Landkreisen des Regierungsbezirks Unterfranken gestellt wurden und wie viele immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windenergieanlagen im Kalenderjahr 2014 in den einzelnen Landkreisen des Regierungsbezirks Unterfranken erteilt wurden?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Stand der Genehmigungsverfahren für den Regierungsbezirk Unterfranken ergibt sich aus der anliegenden Übersicht<sup>\*)</sup> (Excel-Tabelle).

<sup>\*)</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

31. Abgeordneter  
**Markus Ganserer**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungsanträge für immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen wurden im Kalenderjahr 2014 in den einzelnen Landkreisen des Regierungsbezirks Niederbayern gestellt und wie viele immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windenergieanlagen wurden im Kalenderjahr 2014 in den einzelnen Landkreisen des Regierungsbezirks Niederbayern erteilt?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Stand der Genehmigungsverfahren für den Regierungsbezirk Niederbayern ergibt sich aus der anliegenden Übersicht<sup>\*)</sup> (Excel-Tabelle).

<sup>\*)</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

32. Abgeordnete  
**Ulrike Gote**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungsanträge für immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen wurden im Kalenderjahr 2014 in den einzelnen Landkreisen des Regierungsbezirks Oberfranken gestellt und wie viele immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windenergieanlagen wurden im Kalenderjahr 2014 in den einzelnen Landkreisen des Regierungsbezirks Oberfranken erteilt?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Stand der Genehmigungsverfahren für den Regierungsbezirk Oberfranken ergibt sich aus der anliegenden Übersicht<sup>\*)</sup> (Excel-Tabelle).

<sup>\*)</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

33. Abgeordneter  
**Dr. Leopold Herz**  
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem im Landkreis Oberallgäu noch nicht alle landwirtschaftlichen Betriebe in der ersten Testphase auf Tbc getestet wurden und deshalb noch Termine anberaumt werden und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Position verlauten ließ, frage ich die Staatsregierung, wie mit landwirtschaftlichen Betrieben zu verfahren ist, die einen Testtermin am 10. November 2014 vom Landratsamt Oberallgäu erhalten haben, wer übernimmt die anfallenden Zusatzkosten, da aufgrund der EU-Richtlinie ein Kanülenwechsel pro Tier vorgeschrieben ist und warum wird nicht die gesamte Tankmilch beim jeweiligen Landwirt untersucht und nur im Verdachtsfall dann jede Kuh beprobt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Für die in Rede stehenden fünf Betrieben wurde vom Landratsamt Oberallgäu die Frist zur Vorlage eines Tbc-Untersuchungsergebnisses auf 10. November 2014 festgelegt. Dabei handelt es sich um solche Betriebe, die gegen die mit Verwaltungsakt des Landratsamtes Oberallgäu zunächst festgesetzte Frist zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses geklagt und dabei vom Verwaltungsgericht Augsburg Recht bekommen haben. Nach der zwischenzeitlich erfolgten Friständerung auf den 10. November 2014 haben sich diese Betriebe nun mit der Durchführung der Untersuchungen einverstanden erklärt und einen Rechtsmittelverzicht unterzeichnet.

Bei der Testdurchführung durch einen Amtstierarzt werden die dabei anfallenden Kosten vom Landratsamt getragen. Sofern die Untersuchungen von einem praktizierenden Tierarzt durchgeführt werden und für jedes zu untersuchende Rind eine neue Kanüle verwendet werden soll, ist der erhöhte Aufwand vom Landwirt selbst zu tragen, wenn der von der Bayerischen Tierseuchenkasse festgelegte Betrag in Höhe von 7,10 Euro (Simultantest) überschritten wird.

Eine weitere Gruppe von sechs Landwirten verweigert weiterhin die Untersuchung ihrer Rinder ungeachtet des Angebots des Landratsamtes Oberallgäu zur Fristverlängerung und des Kanülenwechsels. Bei zwei dieser Betriebe wurden die angedrohten Zwangsgelder bereits fällig gesetzt und beigetrieben. Die Beschwerden der anderen vier Betriebe sind noch beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im vorläufigen Verfahren anhängig. Die vollständige Untersuchung aller Betriebe ist äußerst wichtig. Das Landratsamt muss dazu die zur Durchsetzung der Anordnungen notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Für die Untersuchung von Tankmilch auf Rindertuberkulose gibt es in Deutschland keinen zugelassenen und validierten Test und folgerichtig keine Rechtsgrundlage im nationalen und im Gemeinschaftsrecht für die Anwendung eines solchen Tests.

34. Abgeordnete  
**Christine Kamm**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungsanträge für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen wurden im Kalenderjahr 2014 in den drei regionalen Planungsverbänden im Regierungsbezirk Schwaben jeweils gestellt, wie viele immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windenergieanlagen wurden im Kalenderjahr 2014 in den einzelnen Landkreisen in den drei regionalen Planungsverbänden im Regierungsbezirk Schwaben jeweils erteilt und wie viele schwäbische Gemeinden haben derzeit gültige Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne mit Ausweisungen, die die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 Meter ermöglichen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Stand der Genehmigungsverfahren für den Regierungsbezirk Schwaben ergibt sich aus der anliegenden Übersicht<sup>\*)</sup> (Excel-Tabelle). Derzeit bestehen in rund 45 schwäbischen Gemeinden Konzentrationsflächennutzungspläne mit Darstellungen für Windenergie. Daten zu sonstigen Bauleitplänen bzw. zu möglichen Höhenangaben von erfassten Windenergieanlagen liegen nicht vor und können in der Kürze der Zeit auch nicht beschafft werden.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

35. Abgeordneter  
**Jürgen Mistol**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem laut der EG-Umgebungslärmrichtlinie die bayerischen Kommunen verpflichtet sind, Lärmkarten und Aktionspläne zu erstellen, die im fünfjährigen Turnus zu überprüfen bzw. gegebenenfalls zu überarbeiten sind, frage ich die Staatsregierung, ob den Gemeinden Fördermittel zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, auf welche Höhe sich diese belaufen und nach welchen Kriterien die Gelder vergeben werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Abgesehen von der freiwilligen Lärmsanierung des Bundes an Bundesfernstraßen sowie des Landes Bayern an Staatsstraßen, die unabhängig von der Lärmaktionsplanung nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie erfolgt, gibt es derzeit keine Fördermittel des Bundes oder des Freistaats Bayern für Zwecke der kommunalen Lärmaktionsplanung. In Lärmaktionsplänen enthaltene Maßnahmen sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach den fachrechtlichen Vorschriften durchzusetzen.

Die Hauptursache für Lärmbelastungen in den Kommunen ist der Straßenverkehr. In Städten und Ballungsräumen befinden sich diese Straßen überwiegend in der Baulast der Kommunen. Grundsätzlich zählt auch der Lärmschutz zu den Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Kom-

munen haben oft als Planungs- und Verkehrsbehörden diverse Möglichkeiten in eigener Hand, Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung zu treffen. Eine über fixe Auslösewerte verbindlich ausgelöste Lärmaktionsplanung hat der Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen, sodass das ob und wie der Lärmaktionsplanung den Kommunen obliegt. Allerdings ist anerkannt, dass die beschränkten finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden einer ambitionierten kommunalen Lärmaktionsplanung entgegenstehen.

Deshalb hat die Staatsregierung zum einen die Gemeinden von Aufgaben nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie entlastet. So wurden mit Art. 8a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes die Gemeinden von der Aufgabe der Lärmkartierung in Ballungsräumen und an Straßen entgegen der bundesrechtlichen Regelzuweisung entbunden, indem diese Aufgabe dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zugewiesen wurde. Gleiches gilt für die Lärmaktionsplanung an Autobahnen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen, die den Regierungen zugewiesen wurde. Zum anderen hat das Umweltministerium in der Vergangenheit, befristet im Rahmen des Konjunkturpakets II, dafür gesorgt, dass von 2009 bis 2011 für Maßnahmen für kommunalen Lärmschutz Mittel mit einem Gesamtvolumen von 35 Mio. Euro bei einem Anteil Bayerns von 5 Mio. Euro zur Verfügung standen, die in rund 100 Projekten für kommunale Lärmschutzprogramme ausgereicht wurden.

Es war und bleibt ein wichtiges Ziel des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, eine dauerhafte Förderung der Kommunen bei Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in kommunaler Baulast durch staatliche Finanzhilfen in einem von Bund, Ländern und Kommunen getragenen Finanzierungskonzept anzustreben. Bayern hat sich seit 2008 bei der Umweltministerkonferenz (vgl. TOP 3b der 71. UMK) – bestärkt durch einen entsprechenden Landtagsbeschluss aus dem Jahr 2010 (Drs. 16/3526) – und zuletzt bei der 83. Umweltministerkonferenz am 24. Oktober 2014 (vgl. dortigen TOP 23/24) regelmäßig für ein derartiges Finanzierungskonzept eingesetzt.

Allerdings hat der Bund selbst nach einer Entschließung des Bundesrates aus dem Jahr 2013 für ein nationales Förderprogramm zur Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast (vgl. BR-Drs. 458/13) signalisiert, dass er aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen derzeit keinen Spielraum für Finanzhilfen des Bundes sieht. Die Argumentation des Bundes lautet wie folgt (vgl. Protokollerklärung des BMUB zu Ziffer 6 des UMK-Beschlusses zu TOP 23/24 vom 24. Oktober 2014):

„Nach Artikel 104a des Grundgesetzes (GG) finanzieren Bund und Länder ihre jeweiligen Aufgaben selbst. Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104b GG für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden erlaubt das Grundgesetz nur ausnahmsweise, z.B. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und unter bestimmten Bedingungen.“

Daneben werden auch im Rahmen der Revision des Entflechtungsgesetzes, das derzeit auf Ebene der Staatskanzleien mit dem Bund verhandelt wird, Überlegungen angestellt, ob Sonderfinanzhilfen für Lärmschutz an kommunalen Straßen eingebunden werden können. Auch hier besteht allerdings eine Hürde in Form einer verfassungsrechtlichen Vorgabe, dass künftig lediglich eine investive Bindung der Mittel vorgesehen ist.

36. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungsanträge für immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen wurden im Kalenderjahr 2014 in den einzelnen Landkreisen des Regierungsbezirks Oberpfalz gestellt und wie viele immissionschutzrechtliche Genehmigungen für Windenergieanlagen wurden im Kalenderjahr 2014 in den einzelnen Landkreisen des Regierungsbezirks Oberpfalz erteilt?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Stand der Genehmigungsverfahren für den Regierungsbezirk Oberpfalz ergibt sich aus der anliegenden Übersicht<sup>\*)</sup> (Excel-Tabelle).

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

37. Abgeordnete  
**Kathi Petersen**  
(SPD)
- Da sich die Konflikte zwischen Befürwortern und Gegnern eines Nationalparks Steigerwald verstärken, frage ich die Staatsregierung, ob sie zwecks Versachlichung dieser Debatte eine entsprechende Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben hat (sollte dies so sein, bitte der Antwort eine Abschrift beifügen), wie sie die Voraussetzungen zur Erlangung des Status „Weltnaturerbe“ für den Steigerwald zu schaffen gedenkt und inwieweit das vom ehemaligen Bamberger Landrat Günther Denzler – laut eigener Aussage in Absprache mit Ministerpräsident Horst Seehofer und dem Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Helmut Brunner – ausgewiesene 775 m<sup>2</sup> große Naturschutzgebiet „Hoher Buchener Wald“ in Ebrach diesen Status befördert?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Staatsregierung hat keine Machbarkeitsstudie für einen Nationalpark oder ein anderes Schutzgebiet im Steigerwald in Auftrag gegeben. Die Initiative für die Einrichtung eines Schutzgebiets zur Erlangung des Status „Weltnaturerbe“ müsste von der Region kommen. Über die Voraussetzungen für ein Weltnaturerbe entscheidet die UNESCO.

38. Abgeordnete  
**Diana Stachowitz**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung bezüglich des zum Wegebau verwendeten, möglicherweise schadstoffbelasteten Bauschutts im Bergwald am Schliersberg bei Schliersee, was mit dem „Material“ geschehen ist, das die „beteiligten Landwirte“ nach Informationen des Landratsamts Miesbach „händisch nachsortierten“ (siehe dazu die Antwort auf meine Anfrage zum Plenum vom 13. Oktober 2014 auf Drs. 17/3557) und das möglicherweise mit PAK hochbelastete Dachpappe enthalten hat, ob dem Verbleib dieses Materials von den zuständigen Behörden jemals nachgegangen wurde und welche (gesetzlichen) Regelungen bei der Verwendung von Bauschutt zum Wegebau in diesem konkreten Fall (Anforderungen an den Bauschutt, an die Durchführung, vor allem auch an die Durchführung in der Zone B des Alpenplans des Landesentwicklungsprogramms – LEP) hätten eingehalten werden müssen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Hinsichtlich des ersten Teils der Anfrage (Verbleib des aussortierten Materials inkl. Dachpappe) hat das Landratsamt Miesbach die nachstehende Stellungnahme abgegeben.

Dem Verdacht auf möglicherweise beigemischte Anteile von Dachpappe aus den Abrissen ging das Landratsamt nach. Nach Angabe des Unternehmens, welches den Abbruch der zum Waldwegebau genutzten Gebäudesubstanz durchführte („Abbruchunternehmen“), wurde an den Abbruchbaustellen bereits aussortiert, bevor das mineralische Material gebrochen wurde. Darüber wurden dem Landratsamt vom Abbruchunternehmen Nachweise über die Entsorgung der aussortierten Abfälle an einen Recycling-Betrieb vorgelegt. Mit Lieferschein vom 14. Januar 2014 wurde vom Abbruchunternehmen eine Menge von 7.890 kg „Dachpappe teerfrei“ an einen Entsorger übergeben.

Die örtlichen Landwirte, die den Weg mit dem gelieferten Material ausgebaut haben, sortierten nach eigenen Angaben Reststoffe aus dem gelieferten Material aus, die in Müllsäcken gesammelt wurden. Die befüllten Müllsäcke seien anschließend dem Abbruchunternehmen zur Entsorgung übergeben worden. Die Übernahme des Materials wurde vom Abbruchunternehmen dem Landratsamt gegenüber bestätigt und ein Entsorgungsnachweis vorgelegt.

Zu der Frage der bei der Verwendung von Bauschutt zum (Wald)wegebau im konkreten Fall einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung.

Nach § 7 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Der Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“, eingeführt mit UMS vom 9. Dezember 2005, enthält die Anforderungen für eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung von Bauschutt und Straßenaufbruch, die ungebunden oder gebunden in technischen Bauwerken eingebaut werden. Die Verwertung ist jedenfalls dann schadlos und ordnungsgemäß, wenn sie die Vorgaben des Leitfadens einhält. Erfolgt die Verwertung nicht nach den Vorgaben des Leitfadens, ist im Einzelfall die schadlose und ordnungsgemäße Verwertung nachzuweisen. Die zuständige Behörde kann auf der Grundlage des § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 des Waldgesetzes für Bayern sind Waldwege dem Wald gleichgestellte Flächen. Der Bau eines Waldweges bedarf dann in der Regel keiner Gestattung oder Anzeige. Wie das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in der Beantwortung der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn vom 13. Oktober 2014 (Drs. 17/3557) ausgeführt hat, liegt der angesprochene Waldweg in der Zone B des Alpenplans des Landesentwicklungsprogramms (LEP) und in seinem westlichen Teil im Landschaftsschutzgebiet „Schutz des Schliersees und seiner Umgebung“. In Landschaftsschutzgebieten bedarf der Bau eines Waldwegs einer Gestattung, wenn dies in der Schutzgebietsverordnung als Zulassungstatbestand erfasst ist. Die o.g. Schutzgebietsverordnung normiert jedoch keine derartige Gestattungspflicht, so dass der Waldwegebau als Wegebau im Alpengebiet im Sinn des LEP naturschutzrechtlich lediglich anzeigepflichtig ist. Die schriftliche Anzeige des Wegebaus ging beim Landratsamt Miesbach am 14. März 2014 ein.

39. Abgeordnete  
**Claudia  
Stamm**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungsanträge für immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen wurden im Kalenderjahr 2014 in den einzelnen Landkreisen des Regierungsbezirks Oberbayern gestellt und wie viele immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windenergieanlagen wurden im Kalenderjahr 2014 in den einzelnen Landkreisen des Regierungsbezirks Oberbayern erteilt (bitte jeweils nach Landkreisen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Stand der Genehmigungsverfahren für den Regierungsbezirk Oberbayern ergibt sich aus der anliegenden Übersicht<sup>\*)</sup> (Excel-Tabelle).

<sup>\*)</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

40. Abgeordneter  
**Martin Stümpfig**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungsanträge für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen wurden im Kalenderjahr 2014 in den einzelnen Landkreisen des Regierungsbezirks Mittelfranken gestellt und wie viele immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windenergieanlagen wurden im Kalenderjahr 2014 in den einzelnen Landkreisen des Regierungsbezirks Mittelfranken erteilt (bitte jeweils einzeln auflüsseln)?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Stand der Genehmigungsverfahren für den Regierungsbezirk Mittelfranken ergibt sich aus der anliegenden Übersicht<sup>\*)</sup> (Excel-Tabelle).

<sup>\*)</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

41. Abgeordneter  
**von Florian Brunn**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen genauen Inhalt das Rechtsgutachten der Bayerischen Staatsforsten zum Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald“ im Steigerwald hat, wie die rechtlichen Kernaussagen des Rechtsgutachtens wörtlich, also im exakten Wortlaut zitiert, lauten und welche Maßnahmen die Bayerischen Staatsforsten bzw. die Staatsregierung aufgrund dieses Rechtsgutachtens ergreift (bitte eine Abschrift des Rechtsgutachtens der Antwort beifügen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Anlage zum Rechtsgutachten zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als durch Gesetz mit der Bewirtschaftung des Staatswalds beauftragte Anstalt des öffentlichen Rechts haben die Meinungsbildung zu den sich ergebenden Konsequenzen noch nicht abgeschlossen.

42. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Zusammenhang mit dem Verkauf einer 150 qm großen Teilfläche aus dem Umgriff des Forsthauses in Schöllkrippen frage ich die Staatsregierung, wie der Verkauf ausgeschrieben wurde (bitte mit Angabe des Zeitpunkts und der Veröffentlichungsmodalitäten), wenn nein, weshalb nicht, und wie die Entscheidung für diesen Käufer dann zustande kam?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

#### Vorbemerkung:

Das in der Anfrage genannte Forsthaus Schöllkrippen gehört zu den nach Art. 5 des Staatsforstengesetzes (StFoG) ausgegliederten betriebsnotwendigen Gebäuden und Grundstücken. Eigentümer sind daher die Bayerischen Staatsforsten (BaySF). Das Forsthaus Schöllkrippen unterliegt damit nicht den Vorgaben in den Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken (Grundstückverkehrsrichtlinien – GrVR).

#### Verfahren bei der Veräußerung von Immobilien im Eigentum der BaySF:

Mit Gründung der BaySF wurden die betriebsnotwendigen Gebäude ins Eigentum der BaySF übertragen. Wenn im Eigentum der BaySF befindliche Immobilien betrieblich dauerhaft entbehrlich werden, können diese veräußert werden (s. a. § 14 Abs. 2 der Satzung der BaySF). Bestreben der BaySF ist es, dabei das für das Unternehmen wirtschaftlichste Ergebnis zu erzielen. Im Regelfall wird die Verkaufsabsicht öffentlich bekannt gemacht und die Immobilie gegen Höchstgebot veräußert.

#### Vorgehen der BaySF beim Verkauf einer Teilfläche von ca. 150 qm aus dem Umgriff des Forsthauses Schöllkrippen:

Die ca. 150 qm große Teilfläche wurde nicht öffentlich zum Verkauf angeboten. Hierfür waren nach Mitteilung der BaySF folgende Gründe ausschlaggebend:

- Wie bereits zur Anfrage zum Plenum vom 15. Oktober 2014 (Drs. 17/3557) mitgeteilt, wurde die Teilfläche an den Inhaber eines benachbarten Einzelhandelsgeschäfts veräußert, das selbst über keinerlei Parkmöglichkeiten verfügt. Da ein Abstellen von Kundenfahrzeugen auf öffentlichem Verkehrsgrund wegen des hohen Verkehrsaufkommens (Staatsstraße) ebenfalls nicht möglich ist, hat der Vertragspartner eine Fläche von ca. 300 qm aus dem Forstgrundstück bereits seit vielen Jahren im Rahmen eines Gestattungsvertrages als Parkplatz genutzt. Im Hinblick auf den bevorstehenden Verkauf des Forsthauses in Schöllkrippen hat der Geschäftsinhaber Antrag auf Erwerb der Fläche gestellt, um sich die Parkmöglichkeit dauerhaft zu sichern.
- Die Veräußerungsfläche wurde mit 150 qm so bemessen und ausgeformt, dass die künftige Nutzung des Forsthauses und seines Umgriffs durch die Veräußerung in keiner Weise beeinträchtigt wird.

- Aufgrund Lage und Größe war eine allgemeine Nachfrage nach der Teilfläche nicht zu erwarten.
- Der Erwerber hat einen deutlich über dem örtlichen Bodenrichtwert liegenden Preis geboten, damit war die Veräußerung für die BaySF auch wirtschaftlich vorteilhaft.

Weitere Gründe für das Vorgehen der BaySF:

Mit der Veräußerung der Teilfläche für Parkplätze wurde auch ein Beitrag zur Sicherung eines Geschäfts in der Ortschaft Schöllkrippen geleistet, der bei der geplanten öffentlichen Ausschreibung des Gesamtanwesens nicht sichergestellt hätte werden können. Der Eigentümer des Einzelhandelsgeschäfts hat zudem eine Waldfläche angeboten, die den Staatsforstbesitz sinnvoll ergänzt und aus Mitteln des Forstgrundstocks erworben wurde.

43. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betriebe gibt es derzeit in jeweils welchen Regierungsbezirken und in Bayern, die von der im Entwurf der Düngerverordnung vorgesehenen neunmonatigen Lagerung von Wirtschaftsdünger betroffen wären, weil sie über drei Großvieheinheiten pro Hektar oder keine eigenen Aufbringungsflächen aufweisen?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben, die über landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) verfügen und deren Viehbesatz drei Großvieheinheiten pro Hektar LF übersteigt, sowie der landwirtschaftlichen Betriebe, die über keine LF verfügen, ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Regierungsbezirk /Bayern	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe > 3 GV/ha LF <sup>1</sup>	Anzahl der Vieh haltenden landwirtschaftlichen Betriebe ohne LF <sup>2</sup>
Oberbayern	624	25
Niederbayern	324	32
Oberpfalz	109	23
Oberfranken	62	8
Mittelfranken	100	5
Unterfranken	48	5
Schwaben	337	39
<b>Bayern insgesamt</b>	<b>1.604</b>	<b>137</b>

<sup>1</sup> Mehrfachantragstellung 2013

<sup>2</sup> Sonderauswertung der Landwirtschaftszählung 2010, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

44. Abgeordneter  
**Martin Güll**  
(SPD)
- Nachdem bereits im Sommer 2013 Ministerpräsident Horst Seehofer der Stadt und dem Landkreis Dachau versprochen hat, die derzeitigen Baracken an der Kufsteiner Straße in Dachau für Asylbewerberinnen und Asylbewerber durch einen Steinbau zu ersetzen, frage ich die Staatsregierung, wann wird dieses von Ministerpräsident Horst Seehofer groß angekündigte Bauvorhaben endlich umgesetzt, welche konkreten Vorplanungen durch die Regierung von Oberbayern gibt es bereits und welche Schwierigkeiten müssen noch aus dem Weg geräumt werden?

### Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Freistaat Bayern hat zusammen mit der Großen Kreisstadt Dachau die Realisierung einer Gemeinschaftsunterkunft mit 150 Bewohnerplätzen ausschließlich auf einem in der Nähe der Bestandsunterkunft gelegenen städtischen Grundstück diskutiert.

Die Große Kreisstadt Dachau hat die vonseiten des Freistaates Bayern favorisierte Realisierung einer Unterkunft auf den Grundstücksflächen der Stadt Dachau jedoch abgelehnt und stattdessen eine sukzessive Umsetzung des Neubaus auf der bisherigen Grundstücksfläche empfohlen. Nach Prüfung der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) erscheint die Durchführung der Baumaßnahme auf den bisherigen Grundstücksflächen auch bei Bereitstellung der städtischen Flächen zur vorübergehenden Unterbringung der Asylbewerber während der Bauzeit jedoch unwirtschaftlich.

Um das gemeinsame und wichtige Ziel zu erreichen, angemessene Wohn- und Lebensverhältnisse für die Bewohner in der bestehenden Gemeinschaftsunterkunft Kufsteiner Straße zu schaffen, hat die Regierung von Oberbayern daher die Große Kreisstadt Dachau nunmehr gebeten, alternative Baugrundstücke bzw. Bestandsgebäude zu benennen, die hinsichtlich ihrer Größe und Lage zur Errichtung bzw. zum Betrieb einer Nachfolgeeinrichtung auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet sind und deren Bebauung bzw. Nutzung seitens der kommunalen Gremien vollständig unterstützt wird.

45. Abgeordneter  
**Volkmar Halbleib**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher stehen in den bayerischen Flüchtlingsunterkünften derzeit als regelmäßige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Flüchtlinge zur Verfügung (bitte individuell nach den jeweiligen konkreten Einrichtungen und nach Sprachkompetenz aufschlüsseln), in welchen konkreten Einrichtungen stehen derzeit keine Dolmetscherinnen und Dolmetscher als regelmäßige Ansprechpartnerinnen für die Flüchtlinge zur Verfügung, wie will die Staatsregierung die Personaldefizite im Dolmetscherinnen- und Dolmetscherbereich ausgleichen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Die einschlägigen Regelungen im Bundesrecht (vgl. § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes – AsylbLG) sehen das Hinzuziehen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern vor, sofern Erforderlichkeit besteht, z.B. in der medizinischen Versorgung, bei der Registrierung, bei Anfragen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und bei Bedarf eines Rechtsbeistands.

Zudem wird bei der Anhörung im Asylverfahren von Amts wegen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher, eine Übersetzerin bzw. ein Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzugezogen, wenn die Asylbewerberin oder der Asylbewerber der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist; dabei ist die Asylbewerberin oder der Asylbewerber auch berechtigt, auf seine Kosten einen Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen (vgl. § 17 AsylVfG). Die hierfür notwendigen Dolmetscher stehen jeweils zur Verfügung.

Dagegen ist das regelmäßige flächendeckende Vorhalten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern aller Sprachen der Asylbewerberinnen oder Asylbewerber in den Unterkünften weder bundesrechtlich vorgesehen noch praktisch in einem Flächenland wie Bayern darstellbar.

Der Freistaat Bayern setzt hier vielmehr auf Teilhabe durch die Vermittlung von Deutschkenntnissen durch flächendeckende Deutschkurse und Anleitung durch die Asylsozialberatung. Darüber hinaus sind oftmals Ehrenamtliche, Familienangehörige und Freunde als Dolmetscher und Übersetzer tätig. Damit stehen den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern regelmäßige Ansprechpartner zur Verfügung.

46. Abgeordneter **Peter Meyer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Mindestkriterien (z.B. hinsichtlich Möblierung, Küchenausstattung, Art und Umfang von sanitären Anlagen, Brandschutz) gelten an die von der öffentlichen Verwaltung angemieteten Immobilien zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, sollten derartige Mindeststandards nicht bestehen, wie ist dieser Verzicht begründet, und inwiefern findet eine laufende Überwachung durch die zuständigen Sicherheitsbehörden hinsichtlich Hygiene, Kindes- bzw. Jugendwohl etc. statt?

### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Zunächst gelten immer die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich Baurecht und Brandschutz.

Für die staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte hat der Freistaat Bayern zusätzlich Leitlinien für Standards zu Art, Größe und Ausstattung festgeschrieben. Nach diesen Leitlinien richten sich auch die Regierungen, welche die Gemeinschaftsunterkünfte errichten und betreiben.

Die Landkreise und kreisfreien Städte, die den Wohnraum in dezentralen Unterkünften zur Verfügung stellen, orientieren sich grundsätzlich an diesen Leitlinien und prüfen die Eignung der Unterkünfte bzw. ob aufgrund der konkreten Verhältnisse vor Ort ein Abweichen möglich oder nötig ist.

Die Zuständigkeit für Errichtung und Betrieb liegt hier bei den Kreisverwaltungsbehörden. Das umfasst auch die laufende Überprüfung.

47. Abgeordneter  
**Hans-Ulrich Pfaffmann**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Kontinuität und Regelmäßigkeit stehen den Flüchtlingen in den unterschiedlichen bayerischen Flüchtlingsunterkünften Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung, gibt es seitens der Staatsregierung zur zeitlichen Präsenz von Dolmetscherinnen und Dolmetscher in den Unterkünften konkrete Vorgaben oder Empfehlungen, nach welchen Vorgaben wird die Leistung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher vergütet?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Die einschlägigen Regelungen im Bundesrecht (vgl. § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes – AsylbLG) sehen das Hinzuziehen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern vor, sofern Erforderlichkeit besteht, z.B. in der medizinischen Versorgung, bei der Registrierung, bei Anfragen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und bei Bedarf eines Rechtsbeistands.

Zudem wird bei der Anhörung im Asylverfahren von Amts wegen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher, eine Übersetzerin bzw. ein Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzugezogen, wenn die Asylbewerberin oder der Asylbewerber der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist; dabei ist die Asylbewerberin oder der Asylbewerber auch berechtigt, auf seine Kosten einen Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen (vgl. § 17 AsylVfG). Die hierfür notwendigen Dolmetscher stehen jeweils zur Verfügung.

Dagegen ist das regelmäßige flächendeckende Vorhalten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern aller Sprachen der Asylbewerber in den Unterkünften weder bundesrechtlich vorgesehen noch praktisch in einem Flächenland wie Bayern darstellbar.

Der Freistaat Bayern setzt hier vielmehr auf Teilhabe durch die Vermittlung von Deutschkenntnissen durch flächendeckende Deutschkurse und Anleitung durch die Asylsozialberatung. Darüber hinaus sind oftmals Ehrenamtliche, Familienangehörige und Freunde als Dolmetscher und Übersetzer tätig. Damit stehen den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern regelmäßige Ansprechpartner zur Verfügung.

Zuständig für die Leistungsgewährung sind die örtlichen Träger. Die Kosten hierfür werden diesen durch den Freistaat Bayern erstattet. Die Vergütung erfolgt auf Honorarbasis.

48. Abgeordneter  
**Markus Rinderspacher**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch liegt der Betreuungsschlüssel in der Asylsozialberatung in den Flüchtlingsunterkünften Bayerns zum Monatswechsel Oktober/November 2014 (bitte individuell nach allen jeweiligen Einrichtungen nach konkreten Zahlen von Flüchtlingen, Betreuern und konkretem Schlüssel aufschlüsseln), wie hoch liegt der durchschnittliche Betreuungsschlüssel zum Monatswechsel in den Landkreisen und kreisfreien Städten und wie hoch liegt der durchschnittliche Betreuungsschlüssel in den jeweiligen Unterkunftsarten bayernweit (bitte aufschlüsseln nach Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften)?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Die Beantwortung dieser Anfrage würde neben einer Abfrage bei der Landesaufnahmestelle bei der Regierung von Mittelfranken zudem eine Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden erfordern. Neben der staatlich finanzierten Asylsozialberatung besteht in vielen Kreisverwaltungsbehörden eine durch kommunale Mittel oder über den EFF (Europäischer Flüchtlingsfonds) geförderte Asylsozialbetreuung. Diese Abfragen waren in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu schaffen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

49. Abgeordneter  
**Horst Arnold**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wieso hat sie die Ankündigung im Rahmen der Regierungserklärung des damaligen Staatsministers für Umwelt und Gesundheit, Dr. Markus Söder, vom 20. Oktober 2011 zur Einrichtung eines bayerischen Psychiatrie- und Burnoutbeauftragten nicht umgesetzt, wer dient ersatzweise als Ansprechpartner und Berater für die Betriebe und Fachgesellschaften und wer übernimmt stattdessen die Mittlerfunktion zwischen Praxis, Forschung und Politik?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Landtag hat zu keinem Zeitpunkt einen Psychiatrie- und Burnoutbeauftragten der Staatsregierung berufen. Allerdings hat der damalige Staatsminister für Umwelt und Gesundheit, Dr. Marcel Huber, dem Leiter des Referats für Psychiatriefragen, Herrn Ministerialrat Dr. Walzel, die Funktion des Beauftragten für psychische Gesundheit für den Zuständigkeitsbereich des damaligen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit übertragen. Damit sollte auch die Positionierung der Psychiatrie innerhalb der Staatsregierung gestärkt werden.

Im neu gegründeten Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nimmt dieser Referatsleiter wie bisher die Berater-, Ansprech- und Mittlerfunktion wahr.

50. Abgeordneter  
**Ulrich Leiner**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung Psychiatrie-Institutsambulanzen nicht außerhalb von psychiatrischen Krankenhäusern bzw. Allgemeinkrankenhäusern mit selbständigen fachärztlich geleiteten Abteilungen möglich sind und das Bezirkskrankenhaus in Kempten seine Psychiatrie-Institutsambulanz in Immenstadt somit schließen musste, frage ich die Staatsregierung, gibt es eine rechtskonforme Möglichkeit, eine Psychiatrie-Institutsambulanz so auszugestalten, dass eine „Außenstelle“ möglich ist und wenn ja, wie sieht diese rechtskonforme Möglichkeit aus und wer kann sie umsetzen?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Festlegung, dass Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA) Bestandteil psychiatrischer Krankenhäuser oder von Allgemeinkrankenhäusern mit selbständigen, fachärztlich geleiteten psychiatrischen Abteilungen sein müssen, wurde vom Bundesgesetzgeber in § 118 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) getroffen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat diese rechtlichen Vorgaben präzisiert. Nach aktueller Rechtslage sind damit „Außenstellen“ von PIAs ohne unmittelbare Anbindung an psychiatrische Krankenhäuser oder Allgemeinkrankenhäuser mit selbständigen, fachärztlich geleiteten psychiatrischen Abteilungen nicht zulässig. Eine Neugestaltung der Institutsambulanzen wäre insofern nur durch Änderung des § 118 SGB V durch den Bundesgesetzgeber möglich.

51. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie erklärt sie sich die signifikante Reduzierung der HBO-Kammern (HBO = hyperbare Sauerstofftherapie) in den letzten Jahren, was will sie zur Lösung der Probleme bei der Abrechnung sowie Unterhaltung einer 24h-Notfallbereitschaft unternehmen und hält sie die derzeitige Zahl an HBO-Kammern in Bayern für ausreichend, um die Versorgung aller Patientinnen und Patienten, die diese Therapie brauchen, zu gewährleisten?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die hyperbare Sauerstofftherapie (HBO) ist nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung nur in der stationären Versorgung bei wenigen Indikationen abrechenbar.

Die Verhandlung und Vereinbarung von Zusatzentgelten wie auch von Zentrumszuschlägen oder Sicherstellungszuschlägen obliegt den Vertragsparteien (Krankenhausträger und Krankenkassen) im Rahmen der jährlichen Budgetverhandlungen.

HBO spielt fast ausschließlich eine Rolle in der Notfallversorgung bei den Indikationen Dekompressionskrankheit (Taucherkrankheit), Kohlenmonoxidvergiftung und Gasembolie. In Bayern ist von maximal rund 300 stationären Behandlungsfällen im Jahr auszugehen.

In Bayern gibt es zwei klinische Druckkammerzentren:

- Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Murnau (24-Stunden-Betrieb ohne Vorwarnzeit),
- Druckkammerzentrum Traunstein im Kreiskrankenhaus Traunstein (24-Stunden-Betrieb, Vorwarnzeit 30 Minuten).

Darüber hinaus werden in Bayern vier Druckkammern außerhalb von Krankenhäusern betrieben (München (2 x), Regensburg und Hof).

Die Versorgung der Bevölkerung ist damit mehr als gewährleistet.

52. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der betreuungsgerichtlich erteilten Genehmigungen in Bayern zur Fixierung in Alten- und Pflegeheimen seit 2005 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie hat sich die Zahl der gesetzlichen Betreuungen in Bayern in diesem Zeitraum entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), mit welchen Maßnahmen will die Staatsregierung die Zahl der Fixierungen auf das notwendige Maß eindämmen?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz:**

Zahl der rechtlichen Betreuungen:

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
172.323	177.983	183.479	185.096	187.181	189.258	189.027	189.695	187.523

(Quelle: Geschäftsübersicht der Amtsgerichte)

Zahl der genehmigten unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
22.650	21.305	22.773	25.372	25.765	24.662	21.266	20.167	19.253

(Quelle: Zählblattherhebung in Betreuungssachen)

Die in der zweiten Tabelle genannten Zahlen umfassen alle betreuungsgerichtlich genehmigten unterbringungsähnlichen Maßnahmen (z.B. auch Bettgitter, Vorstecktische etc.) bei Betreuten, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Pflegeeinrichtung aufhalten. Wie viele dieser Genehmigungen Gurtfixierungen in Alten- und Pflegeheimen betreffen, ist der Zählblattherhebung in Betreuungssachen nicht zu entnehmen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine betreuungsgerichtlich erteilte Genehmigung einer Fixierung nicht automatisch deren Umsetzung zur Folge hat. Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege stellen einen erheblichen Eingriff in die Selbstbestimmung und Selbständigkeit des pflegebedürftigen Menschen dar und sind daher zwingend auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Entscheidend für die Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen ist die Einstellung der Leitungskräfte, aber auch der Pflege- und Betreuungskräfte.

Der erstmals 2006 veröffentlichte Leitfaden des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege – StMGP – (damals Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen) „Verantwortungsvoller Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Pflege“ zeigt allen Beteiligten Entscheidungshilfen auf. Zahlreiche Einrichtungen bestätigen, die darin genannten Grundsätze in ihre tägliche Arbeit zu integrieren und die Zahl der Fixierungen nicht nur zu reduzieren, sondern inzwischen vollständig auf solche zu verzichten. Mit der DVD des StMGP „Eure Sorge fesselt mich“ werden nochmals Ansätze und Wege aufgezeigt, die einen weitgehenden Verzicht auf freiheitsentziehende Maßnahmen ermöglichen.

Mit Hilfe des vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen in Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen entwickelten „Werdenfelser Weges“ ist es gelungen, die Zahl der unterbringungsähnlichen Maßnahmen seit 2010 signifikant zu senken. Nach dem „Werdenfelser Weg“ wird in jedem Einzelfall gemeinsam mit den Beteiligten geprüft, ob durch vorbeugende Maßnahmen, wie Niederflurbetten, Schutzkleidung oder Bewegungstraining, Fixierungen oder sonstige Freiheitsbeschränkungen des betroffenen Menschen vermieden werden können. Die Zahl der Genehmigungen für freiheitsentziehende Maßnahmen lag in Bayern im Jahr 2013 um 5.409 niedriger als noch im Jahr 2010. Dies entspricht einem Rückgang von 22 Prozent.

53. Abgeordneter **Herbert Woerlein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, fallen nach ihrer Ansicht elektronische Zigaretten grundsätzlich unter die in Bayern geltenden Gesetze zum Nichtraucher-schutz, sieht sie die Notwendigkeit der Anpassung und Aktualisierung der gesetzlichen Nichtraucherschutzregelungen in Bayern mit Blick beispielsweise auf elektronische Zigaretten oder andere Produktgruppen wie Kräuterzigaretten o.ä. und wie beurteilt die Staatsregierung die jüngste Rechtsprechung zu elektronischen Zigaretten?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Nach der insoweit maßgeblichen Begründung zum ursprünglichen Gesundheitsschutzgesetz (GSG) ist vom Rauchverbot das Rauchen aller Tabakprodukte sowie das Inhalieren des Tabakrauchs mittels Wasserpfeife oder das Rauchen unter Verwendung anderer Hilfsmittel umfasst (vgl. Drs. 15/8603 S. 10). Daraus folgt nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. November 2010 – 9 CE 10.2468 – unmissverständlich, dass lediglich das Rauchen von Tabakprodukten verboten werden sollte. Die Staatsregierung teilt diese Auffassung.

Das GSG gilt somit bisher nicht für das Rauchen bzw. Dampfen von E-Zigaretten und E-Shishas ohne Tabakprodukte. Deren Einbeziehung in den Anwendungsbereich des GSG würde derzeit erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Denn das Bundesverfassungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil vom 30. Juli 2008 – 1 BvR 3262/07, 402, 906/08 – festgestellt, dass der Eingriff in Grundrechte von Rauchern und Gastwirten durch ein gesetzliches Rauchverbot dann verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn der Gesetzgeber Passivrauchen als Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung ansieht und sich dabei auf zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen stützen kann, nach denen mit dem Passivrauchen schwerwiegende gesundheitliche Risiken verbunden sind. Danach käme eine Einbeziehung aller E-Zigaretten und E-Shishas in den Anwendungsbereich des GSG nur in Betracht, wenn nach wissenschaftlichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit durch das Rauchen bzw. Dampfen auch von E-Zigaretten und E-Shishas ohne Tabakprodukte erhebliche Gesundheitsgefahren bestehen würden. In Bezug auf die Gefährlichkeit des Passivrauchens bzw. -dampfens von E-Zigaretten und E-Shishas ohne Tabakprodukte gibt es aber bisher keine belastbaren epidemiologischen Erkenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Langzeitwirkung. Deshalb wird derzeit eine Einbeziehung von E-Zigaretten und E-Shishas ohne Tabakprodukte in den Anwendungsbereich des GSG nicht befürwortet.

Der Staatsregierung sind bis auf den genannten Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs keine Entscheidungen bayerischer Gerichte zur Anwendbarkeit des GSG auf E-Zigaretten und E-Shishas ohne Tabakprodukte bekannt. Eine Bewertung von Gerichtsentscheidungen in anderen Ländern zur dortigen unterschiedlichen Rechtslage steht der Staatsregierung nicht zu.